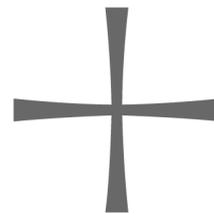


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



193

Nr. 12 / 136. Jahrgang

Kassel, 31. Dezember 2021

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Einführung der agendari- schen Ordnung „Die Taufe“ der Evangeli- schen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 24. November 2021.....	194
Kirchengesetz zur Verwendung geschlechterge- rechter Sprache (46. Kirchengesetz zur Än- derung der Grundordnung) Vom 24. November 2021.....	195
Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Landessynode (47. Kirchengesetz zur Änderung der Grund- ordnung) Vom 24. November 2021.....	202
Kirchengesetz über die Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs Vom 24. November 2021.....	202
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengeset- zes über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Wal- deck (1. TheolPrüf-KG) Vom 24. November 2021.....	204
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungs- gesetzes der Evangelischen Kirche von Kur- hessen-Waldeck zum Besoldungs- und Ver- sorgungsgesetz der EKD Vom 24. November 2021.....	204
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Aus- führungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstge- setz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) Vom 24. November 2021.....	205
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Aus- führungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kir- chengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) Vom 24. November 2021.....	205

Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusika- lischen Dienstes in der Evangelischen Kir- che von Kurhessen-Waldeck (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) Vom 25. November 2021.....	206
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengeset- zes über den Dienst der Prediger in der Evan- gelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 25. November 2021.....	209
Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) Vom 25. November 2021.....	210
Ausführungsverordnung zum Vermögensauf- sichtsgesetz (AVO-VAufsG) Vom 30. November 2021.....	213
Verordnung über die Verteilung der Budgets für den Betrieb der regionalen Diakonischen Werke (BudgetVO) Vom 30. November 2021.....	221

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentli- chen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeit- nehmer, Berufspraktikanten und Auszubil- denden im Bereich der Evangelischen Kir- che von Kurhessen-Waldeck - 34. Änderungsbeschluss - Vom 29. November 2021	221
Anwendung des Tarifvertrages für den öffentli- chen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeit- nehmer, Berufspraktikanten und Auszubil- denden im Bereich der Evangelischen Kir- che von Kurhessen-Waldeck - 35. Änderungsbeschluss - Vom 29. November 2021	223

Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 29. November 2021..... 223

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Kindertagesstätten Hofgeismar-Wolfhagen 224
Neufassung der Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Isthä-Altenhasungen..... 227

Bekanntmachungen

Kirchliches Amtsblatt in neuem Format..... 232
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2022..... 232
Zulegung der Stiftung „Altern in Würde – Stiftung Altenhilfe des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel“ zur Stiftung „Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel“..... 232
Umbenennung des Evangelischen Gesamtverbandes Bründerssen-Isthä-Oelshausen..... 233
Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Altenhasungen, Wenigenhasungen und Nothfelden in den Evangelischen Gesamtverband Isthä-Altenhasungen..... 233
Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau..... 233

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 233
Evangelische Kirchengemeinde Hundelshausen, Evangelische Kirchengemeinde Dohrenbach 233
Gesamtverband Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau 234

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2022)..... 234
Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2022 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 234

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalien..... 235
Pfarrstellenausschreibungen..... 236

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD..... 237
Auslandsdienst in Kairo, Ägypten..... 237

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz über die Einführung der agendarischen Ordnung „Die Taufe“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die agendarische Ordnung „Die Taufe“ wird in der aus der Anlage¹ ersichtlichen Fassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eingeführt.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die agendarische Ordnung „Die Taufe“, eingeführt durch das Kirchengesetz über die Einführung der agendarischen Ordnungen „Die Taufe“ und „Die Konfirmation“ vom 4. Mai 1972 (KABl. S. 95), außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

¹ Aufgrund des Umfangs der Taufagende wird die Anlage nicht im Kirchlichen Amtsblatt abgedruckt. Stattdessen wird auf das digital verfügbare Dokument unter: https://www.ekkw.de/media_ekkw/downloads/syn2102_TOP_09_KG_Einfuehrung_agendarische_Ordnung_Die_Taufe.pdf sowie auf die gedruckte Version, die 2022 erscheinen soll, verwiesen.

* * *

Kirchengesetz zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache (46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Förderung der geschlechtergerechten Besetzung von Organen und Gremien (45. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 8. Juli 2021 (KABl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In III. ABSCHNITT: DER KIRCHENKREIS D. werden die Wörter „DER DEKAN“ durch die Wörter „DIE DEKANINEN UND DEKANE“ ersetzt.
 - b) In V. ABSCHNITT: DIE LEITUNG UND VERWALTUNG DER LANDESKIRCHE werden die Wörter „DER BISCHOF“ durch die Wörter „DIE BISCHÖFIN ODER DER BISCHOF“ und die Wörter „DIE PRÖPSTE“ durch die Wörter „DIE PRÖPSTINEN UND PRÖPSTE“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „jede getaufte evangelische Christin und“, nach dem Komma die Wörter „die oder“ und nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
3. In Artikel 13 Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
4. Es werden ersetzt:
 - a) In Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 2 Satz 4, Artikel 15 Satz 4, Artikel 28 Absatz 2 Satz 3, Artikel 40, Artikel 46, Artikel 49 Absatz 1, Artikel 56, Artikel 60, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 84 Absatz 2, Artikel 91 Absatz 1 Satz 2, Artikel 117 Absatz 3 Satz 3, Artikel 121 Absatz 2 jeweils das Wort „Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer“.
 - b) In Artikel 14 Absatz 2 Satz 1, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1, Artikel 35 Satz 1, Artikel 41 Absatz 1 Satz 2, Artikel 60 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 117 Absatz 3 Satz 3 jeweils das Wort „Pfarrern“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern“.
 - c) In Artikel 14 Absatz 3, Artikel 49 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 56 jeweils das Wort „Kirchenkreispfarrer“ durch die Wörter „Kirchenkreispfarrerinnen und Kirchenkreispfarrer“.
 - d) In Artikel 28 Absatz 2 Satz 1, Artikel 28 Absatz 4 Satz 2, Artikel 81 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 128 Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „Pfarrern“ durch die Wörter „Pfarrerinnen oder Pfarrern“.
 - e) In Artikel 28 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 58 Absatz 3 Satz 1 jeweils die Wörter „einen Pfarrer“ durch die Wörter „eine Pfarrerin oder einen Pfarrer“.
5. Artikel 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Pfarrverwalter“ durch die Wörter „Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter“ und die Wörter „ihren Stellvertretern“ durch die Wörter „ihrer Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Inhaber der Rechte aus der Ordination“ durch das Wort „Ordinierte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Pröpste“ durch die Wörter „Pröpstinnen und Pröpste“ und das Wort „Dekane“ durch die Wörter „Dekaninnen und Dekane“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden nach dem ersten Komma die Wörter „die oder“ eingefügt.
6. In Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „derjenige“ durch die Wörter „diejenige oder derjenige“ und das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.
7. In Artikel 19 Absatz 2 werden das Wort „dem“ durch die Wörter „der oder dem“, das Wort „der“ durch das Wort „die oder der“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
8. In Artikel 20 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
9. In Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Frage“ die Wörter „der Pfarrerin oder“ eingefügt und das Wort „Kirchenvorsteher“ durch die Wörter „Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher“ ersetzt.
10. Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Lehnt ein gewähltes Mitglied die Übernahme des Amtes ab oder scheidet es vorzeitig aus, so tritt von den bei der letzten Wahl vorgeschlagenen Personen diejenige an die freie Stelle, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenzahl erhalten hat.“
11. In Artikel 25 Absatz 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „das betroffene Mitglied“ ersetzt.
12. Artikel 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „Gemeindepfarrer“ durch die Wörter „eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer“ ersetzt und nach dem Wort „Mitglied“ die Wörter „zur oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Pröpste“ durch die Wörter „Pröpstinnen und Pröpste“ und

das Wort „Dekane“ durch die Wörter „Dekaninnen und Dekane“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Liegt der Vorsitz bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer, so wählt der Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des oder der Vorsitzenden ein gewähltes oder berufenes Mitglied als Stellvertretung.“
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ und der Satzteil „ist der Gemeindepfarrer Stellvertreter“ durch den Satzteil „liegt die Stellvertretung bei der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Ausscheiden“ die Wörter „der oder“ eingefügt und die Wörter „seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der Stellvertretung“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „kein Pfarrer“ durch die Wörter „weder eine Pfarrerin noch ein Pfarrer“, die Wörter „als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender“ durch die Wörter „für den Vorsitz oder die Stellvertretung“ und die Wörter „einen einstweiligen Vertreter“ durch die Wörter „eine einstweilige Stellvertretung“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 werden die Wörter „eines Pfarrers“ durch die Wörter „einer Pfarrerin oder eines Pfarrers“ und die Wörter „seines einstweiligen Vertreters“ durch die Wörter „der einstweiligen Stellvertretung“ ersetzt.
- h) In Absatz 8 werden die Wörter „den Pfarrverwalter“ durch die Wörter „die Pfarrverwalterin oder den Pfarrverwalter“ ersetzt.
13. Artikel 28a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „dem Gemeindepfarrer“ durch die Wörter „der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer“, die Wörter „Pfarrern dem“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrern der oder dem“ und die Wörter „zuständigen Pfarrer“ durch das Wort „Zuständigen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Geschäfte“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
14. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „ihn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „der Propst“ durch die Wörter „die Pröpstinnen und Pröpste“ und die Wörter „der Dekan“

durch die Wörter „die Dekaninnen und Dekane“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.

- e) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
15. Es werden ersetzt:
- a) In Artikel 29 Absatz 8, Artikel 43 Absatz 2, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 2, Artikel 81 Absatz 2, Artikel 95 Absatz 2, Artikel 106 Absatz 2, Artikel 107 Satz 1, Artikel 113, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 117, Artikel 118, Artikel 121, Artikel 122 Absatz 2, Artikel 125, Artikel 135 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 137 jeweils die Wörter „Der Bischof“ durch die Wörter „Die Bischöfin oder der Bischof“.
- b) In Artikel 43 Absatz 3, Artikel 81 Absatz 1, Artikel 81 Absatz 2 Satz 2, Artikel 122, Artikel 124 und Artikel 141 Satz 1 jeweils die Wörter „vom Bischof“ durch die Wörter „von der Bischöfin oder dem Bischof“.
- c) In Artikel 50 werden die Wörter „Dem Bischof“ durch die Wörter „Der Bischöfin oder dem Bischof“ ersetzt.
- d) In Artikel 52 Absatz 1 werden die Wörter „dem Bischof“ durch die Wörter „der Bischöfin oder dem Bischof“ ersetzt.
- e) In Artikel 52 Absatz 2, Artikel 81 Absatz 1, Artikel 81 Absatz 3 Satz 5, Artikel 81a, Artikel 97 Absatz 2, Artikel 117, Artikel 119, Artikel 121, Artikel 122 Absatz 3, Artikel 122a, Artikel 135 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 136 Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „des Bischofs“ durch die Wörter „der Bischöfin oder des Bischofs“.
- f) In Artikel 58 Absatz 3 Satz 1, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2, Artikel 91 Absatz 4, Artikel 99 Absatz 3, Artikel 104 Absatz 4, Artikel 107 Satz 3, Artikel 117, Artikel 121 Absatz 4, Artikel 126 Satz 2, Artikel 128 Absatz 2 Satz 1, Artikel 129 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 130 Absatz 2 jeweils die Wörter „der Bischof“ durch die Wörter „die Bischöfin oder der Bischof“.
- g) In Artikel 68 die Wörter „des Bischofs“ durch die Wörter „der Bischöfin oder des Bischofs“.
- h) In Artikel 89 Absatz 1 das Wort „Bischof“ durch die Wörter „Bischöfin oder Bischof“.
- i) In Artikel 89 Absatz 2, Artikel 104 Absatz 2, Artikel 121 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 124 Satz 2 jeweils die Wörter „den Bischof“ durch die Wörter „die Bischöfin oder den Bischof“.
- j) In Artikel 91 Absatz 3, Artikel 96, Artikel 117 und Artikel 121 jeweils die Wörter „dem Bischof“ durch die Wörter „der Bischöfin oder dem Bischof“.

16. In Artikel 31 Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
17. In Artikel 32 Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der oder“ eingefügt und die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „der Stellvertretung“ ersetzt.
18. In Artikel 33 Absatz 2 wird nach dem Wort „Wahlperiode“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
19. Artikel 37 Absatz 1 Nr. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Er stellt die in beruflichen Dienstverhältnissen beschäftigten Mitarbeitenden der Gemeinde ein und regelt und beaufsichtigt ihre Dienstführung.“
20. Artikel 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Kirchenälteste können ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen.“
21. Artikel 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinen Vorsitzenden“ durch die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
22. Artikel 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
23. Artikel 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Wörter „einer Pfarrerin oder eines“ eingefügt und das Wort „des“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „ordinierte“ die Wörter „Missionarinnen oder“ eingefügt.
24. Artikel 44 Absatz 2 werden nach dem Wort „erwirbt“ die Wörter „die oder“ und nach dem Wort „Amtstracht“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
25. Artikel 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Er wird“ durch die Wörter „Sie werden“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
26. In Artikel 51 Absatz 5 wird das Wort „Pfarrer“ durch die Wörter „Pfarrerinnen oder Pfarrer“ ersetzt.
27. Artikel 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Pfarrstellen der Pröpstinnen und Pröpste sowie der Dekaninnen und Dekane werden durch die Bischöfin oder den Bischof errichtet, aufgehoben und besetzt.“
28. In Artikel 56 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „Gemeindepfarrerinnen und“ eingefügt.
29. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Pfarrer hat“ durch die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer haben“ und das Wort „Diener“ durch die Wörter „Dienerinnen und Diener“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Er ist“ durch die Wörter „Sie sind“ sowie in Absatz 1 Satz 2 das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden das Wort „Brüder“ durch das Wort „Geschwister“ und die Wörter „soll er“ durch die Wörter „sollen sie“ ersetzt.
30. Artikel 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort „seiner“ durch das Wort „der“, die Wörter „er berufen ist“ durch die Wörter „sie berufen sind“ und die Wörter „ist der Pfarrer“ durch die Wörter „sind Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Aufgaben, die über den Bereich der Gemeinde hinausgehen, können den Pfarrerinnen und Pfarrern nach Anhörung der Pröpstin oder des Propstes für den jeweiligen Kirchenkreis oder für andere Kirchenkreise durch die beteiligten Dekaninnen und Dekane und die Bischöfin oder den Bischof, für die Landeskirche durch die Bischöfin oder den Bischof übertragen werden.“
31. Artikel 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Lektorinnen und“ eingefügt.
32. Artikel 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einen anderen Pfarrer“ durch die Wörter „andere Pfarrerinnen oder Pfarrer“ ersetzt und nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Dieser soll sie erteilen“ durch die Wörter „Diese soll erteilt werden“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Dekanin oder der Dekan für eine endgültige Entscheidung angerufen werden.“ Satz 4 wird aufgehoben.

33. In Artikel 63 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Pfarrverwalterin und“ und nach dem Wort „dass“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
34. Artikel 65 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden die Wörter „dem Dekan“ durch die Wörter „der Dekanin oder dem Dekan“, die Wörter „einen Professor“ durch die Wörter „eine ordinierte Professorin oder einen ordinierten Professor“ ersetzt und der Satzteil „, der die Rechte aus der Ordination hat“ gestrichen.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
35. Es werden ersetzt:
- In Artikel 65 Absatz 6 Satz 1, Absatz 67 Absatz 3 und Artikel 93 Absatz 2 Satz 1, Artikel 128 Absatz 4 Satz 2 jeweils die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertretung“.
 - In Artikel 65 Absatz 6 Satz 2 und Artikel 93 Absatz 2 Satz 2 jeweils die Wörter „der bisherige Stellvertreter“ durch die Wörter „die bisherige Stellvertretung“.
36. In Artikel 66 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Frage“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
37. Artikel 67 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „die oder“ eingefügt sowie die Wörter „der Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „leitet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
38. In Artikel 68 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden“ und die Wörter „dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
39. In Artikel 69 Absatz 2 werden die Wörter „der Propst“ durch die Wörter „die Pröpstinnen und Pröpste“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.
40. Artikel 75 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Dekan oder die Dekane“ durch die Wörter „alle Dekaninnen oder Dekane des Kirchenkreises“ und die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „der oder die Vorsitzende“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
41. In Artikel 77, Artikel 81a, Artikel 122 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „der Dekan“ durch die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.
42. Artikel 78 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von dem oder der“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
43. In Artikel 79 werden die Wörter „dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung“ ersetzt.
44. Abschnitt III. Buchstabe D wird wie folgt gefasst: „D. Die Dekaninnen und Dekane“.
45. Artikel 81 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Der Dekan wird“ durch die Wörter „Die Dekaninnen und Dekane werden“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „einen“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kandidaten“ jeweils durch das Wort „Vorschlag“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „der Dekanin oder“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „leitet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „(5) Die Dekaninnen und Dekane werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.“.
46. In Artikel 82 und Artikel 85 werden jeweils die Wörter „des Dekans“ durch die Wörter „der Dekanin oder des Dekans“ ersetzt.
47. Artikel 84 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „Der Dekan ist“ durch die Wörter „Die Dekaninnen und Dekane sind“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden das Wort „Ihm“ durch das Wort „Ihnen“ und die Wörter „der Pfarrer und Vikare“ jeweils durch die Wörter „der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „Der Dekan“ durch die Wörter „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.
48. Artikel 85 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretung“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „solcher“ durch das Wort „solche“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenkreisvorstandes“ die Wörter „eine Geistliche oder“ eingefügt.

49. Artikel 86 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „Landespfarrerinnen und“ eingefügt.
50. In Artikel 89 Absatz 2 werden die Wörter „die Pröpste“ durch die Wörter „die Pröpstinnen und Pröpste“ ersetzt.
51. In Artikel 90 wird das Wort „brüderlicher“ durch das Wort „geschwisterlicher“ ersetzt.
52. Artikel 91 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Landessynode gehören von Amts wegen an die Bischöfin oder der Bischof, die Prälatin oder der Prälat, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die Pröpstinnen und Pröpste und die Direktorinnen oder Direktoren des Evangelischen Studienseminars und der Akademie der Landeskirche.“
 - In Absatz 4 werden die Wörter „dem Dekan“ durch die Wörter „der Dekanin oder dem Dekan“, die Wörter „einen Professor“ durch die Wörter „eine Professorin oder einen Professor“ ersetzt und der Satzteil „, der die Rechte aus der Ordination hat,“ gestrichen.
 - In Absatz 5 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
53. Artikel 95 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Präses“ durch die Wörter „der oder dem Präses“ und die Wörter „dem ersten und dem zweiten Beisitzer“ durch die Wörter „einem ersten und einem zweiten beisitzenden Mitglied“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „eine Geistliche oder“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ein erster und ein zweiter Stellvertreter“ durch die Wörter „eine erste und eine zweite Stellvertretung“ ersetzt.
 - Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Wahl der oder des Präses leitet die Bischöfin oder der Bischof.“
54. In Artikel 96 werden die Wörter „des Präses“ durch die Wörter „der oder des Präses“ ersetzt.
55. In Artikel 110 Satz 2 werden die Wörter „der Vizepräsident“ durch die Wörter „die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“ ersetzt.
56. Abschnitt V. Buchstabe B. wird wie folgt gefasst: „B. Die Bischöfin oder der Bischof“.
57. Artikel 112 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst: „Die Bischöfin oder der Bischof ist als leitende Geistliche oder leitender Geistlicher der Landeskirche berufen.“
58. In Artikel 114, Artikel 115, Artikel 121 wird jeweils das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
59. Artikel 115 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Wörter „seiner beiden Stellvertreter“ durch die Wörter „ihrer oder seiner beiden Stellvertretungen“, die Wörter „der Pröpste“ durch die Wörter „der Pröpstinnen und Pröpste“, die Wörter „der Dekane“ durch die Wörter „der Dekaninnen und Dekane“ und die Wörter „der Direktoren“ durch die Wörter „der Direktorinnen und Direktoren“ ersetzt.
 - In den Absätzen 4 und 6 wird jeweils das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
60. Artikel 117 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „seinen Vorsitzenden“ durch die Wörter „seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch die Wörter „ihr oder sein“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 und Artikel 136 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „brüderlichen“ durch das Wort „geschwisterlichen“ ersetzt.
61. In Artikel 118 werden die Wörter „dem Prälaten“ durch die Wörter „der Prälatin oder dem Prälaten“ und die Wörter „dem Vizepräsidenten“ durch die Wörter „der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten“ ersetzt.
62. Artikel 119 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „den Prälaten“ durch die Wörter „der Prälatin oder dem Prälaten“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „der Prälat“ durch die Wörter „die Prälatin oder der Prälat“ ersetzt und nach dem Wort „Rat“ die Wörter „eine andere Geistliche oder“ eingefügt.
63. Abschnitt V. Buchstabe C. wird wie folgt gefasst: „C. Die Pröpstinnen und Pröpste“.
64. In Artikel 120 Satz 2 werden die Wörter „ein Propst“ durch die Wörter „eine Pröpstin oder ein Propst“ ersetzt.
65. Artikel 121 wird wie folgt geändert:
- Es werden jeweils die Wörter „den Dekanen“ durch die Wörter „den Dekaninnen und Dekanen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Wörter „Der Propst ist“ durch die Wörter „Die Pröpstinnen und Pröpste sind“, die Wörter „seinem Sprengel“ durch die Wörter „den Sprengeln“, das Wort „seines“ durch die Wörter „ihres oder seines“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Propst fördert“ durch die Wörter „Die Pröpstinnen und Pröpste fördern“, das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Kandidierenden“

- und das Wort „Vikaren“ durch die Wörter „Vikarinnen und Vikare“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Er berät“ durch die Wörter „Sie beraten“, das Wort „nimmt“ durch das Wort „nehmen“, das Wort „beruft“ durch das Wort „berufen“ und das Wort „seines“ durch das Wort „ihres“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 werden das Wort „Ihm“ durch die Wörter „Ihnen“, das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und die Wörter „der Dekane“ durch die Wörter „der Dekaninnen und Dekane“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „Er hat“ durch die Wörter „Sie haben“ ersetzt.
- g) In Absatz 6 werden die Wörter „den Dekanen“ durch die Wörter „den Dekaninnen und Dekanen“ und die Wörter „bemüht er“ durch die Wörter „bemühen sie“ ersetzt.
- h) In Absatz 7 werden die Wörter „die Pröpste“ durch die Wörter „die Pröpstinnen und Pröpste“ ersetzt.
66. Artikel 122 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Propst wird“ durch die Wörter „Die Pröpstinnen und Pröpste werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „seinen“ durch die Wörter „ihren oder seinen“ und das Wort „er“ durch die Wörter „sie oder er“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Bischof“ durch die Wörter „von der Bischöfin oder dem Bischof“ und das Wort „Kandidaten“ jeweils durch das Wort „Vorschlag“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird der Satzteil „ein von der Kreissynode zu wählender Laie und ein vom Pfarrkonvent zu wählender Pfarrer“ durch den Satzteil „ein von der Kreissynode zu wählender Laie und eine oder ein vom Pfarrkonvent zu wählende Pfarrerinnen oder zu wählender Pfarrer“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „leitet“ die Wörter „die dienstälteste Dekanin oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Propst wird“ durch die Wörter „Die Pröpstinnen und Pröpste werden“ und das Wort „sein“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.
67. In Artikel 122a werden die Wörter „der Propst“ durch die Wörter „die Pröpstin oder der Propst“ ersetzt.
68. Artikel 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Pröpste“ durch die Wörter „Die Pröpstinnen und Pröpste“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Prälat“ durch die Wörter „die Prälatin oder der Prälat“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Pröpste“ durch die Wörter „Pröpstinnen oder Pröpste“ ersetzt.
69. In Artikel 125 werden die Wörter „die Pröpste“ durch die Wörter „die Pröpstinnen und Pröpste“ ersetzt.
70. In Artikel 126 werden die Wörter „der Propst“ durch die Wörter „die Pröpstin oder der Propst“, jeweils die Wörter „einen Geistlichen“ durch die Wörter „eine Geistliche oder einen Geistlichen“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.
71. In Artikel 127 werden nach dem Wort „Abberufung“ die Wörter „der Pröpstin oder“, nach dem Wort „und“ die Wörter „Dekaninnen und“ eingefügt und das Wort „seines“ durch die Wörter „ihres oder seines“ ersetzt.
72. Artikel 128 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Mitglieder von Amts wegen sind die Bischöfin oder der Bischof als vorsitzendes Mitglied, die beiden ständigen Stellvertretungen, die Pröpstinnen und Pröpste und der Synodalvorstand.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ und nach dem Wort „soweit“ die Wörter „eine solche oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Stellvertreter für den Prälaten und den Vizepräsidenten“ durch die Wörter „Stellvertretung für die Prälatin oder den Prälaten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten“ ersetzt.
73. Artikel 129 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Stellvertretung im Vorsitz liegt bei der oder dem Präses“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Direktor“ durch die Wörter „die Direktorin oder den Direktor“ und die Wörter „die Landespfarrer“ durch die Wörter „die Landespfarrerinnen und Landespfarrer“ ersetzt.
74. Artikel 130 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.
75. Artikel 132 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstaben b) und c) Satz 1 werden wie folgt gefasst:
- „b) Er beruft auf Vorschlag der Bischöfin oder des Bischofs die Prälatin oder den Prälaten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, die anderen Mitglieder des Lan-

- deskirchenamtes, die Pröpstinnen und Pröpste, die Dekaninnen und Dekane, die Landespfarrerinnen und Landespfarrer sowie die Direktorinnen und Direktoren des Evangelischen Studienseminars und der Akademie.
- c) Er entscheidet auf Antrag der Bischöfin oder des Bischofs über die Abberufung der Prälatin oder des Prälaten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Pröpstinnen und Pröpste, der Dekaninnen und Dekane, der Landespfarrerinnen und Landespfarrer sowie der Direktorinnen und Direktoren des Evangelischen Studienseminars und der Akademie, wenn eine gedeihliche Führung ihrer Ämter nicht mehr zu erwarten ist.“
- b) Im Buchstabe c) Satz 3 werden die Wörter „der Prälät“ durch die Wörter „die Prälatin oder der Prälät“ und die Wörter „der Vizepräsident“ durch die Wörter „die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“ ersetzt.
76. Artikel 135 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Bischöfin oder der Bischof wird ständig vertreten durch die Prälatin oder den Prälaten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Prälät“ durch die Wörter „Die Prälatin oder der Prälät“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Vizepräsident“ durch die Wörter „Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Kirchenbeamtinnen und“ und nach dem Wort „berufenen“ die Wörter „Dezernentinnen und“ eingefügt.
77. Artikel 136 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „des“ die Wörter „oder der“ und nach dem Wort „dieser“ die Wörter „oder diese“ eingefügt.
78. Artikel 139 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe d) wird das Wort „Pfarramtskandidaten“ durch das Wort „Pfarramtskandidierenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Buchstabe e) werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
79. Artikel 140 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Dem Vizepräsidenten“ durch die Wörter „Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Vizepräsident“ durch die Wörter „Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident“, das Wort „Verwaltungsbeamten“ durch die Wörter „Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten“ und das Wort „Disziplinarvorgesetzter“ durch die Wörter „Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzte“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
80. In Artikel 141 Satz 1 werden die Wörter „vom Vizepräsidenten“ durch die Wörter „von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten“ ersetzt.
81. Artikel 144 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „aus“ die Wörter „einer oder“ eingefügt und das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „beisitzenden Mitgliedern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ und das Wort „Besitzer“ jeweils durch die Wörter „beisitzende Mitglieder“ ersetzt.
- c) Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Vertretung der oder des Vorsitzenden ist das älteste juristische beisitzende Mitglied.
- (4) Es sind drei Juristinnen oder Juristen und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer als Stellvertretungen zu wählen.“
82. In Artikel 145 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Kirchenbeamten“ durch die Wörter „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ ersetzt.
83. In Artikel 147 Absatz 1 wird das Wort „Kirchenbeamte“ durch die Wörter „Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 30. November 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Landessynode (47. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache (46. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. November 2021 (KABl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 91 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Zwei der berufenen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen sollen zum Zeitpunkt der Konstituierung der Landessynode das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Das Landesjugendforum hat ein Vorschlagsrecht für zwei Berufungsplätze.“
2. In Artikel 92 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Kirchenkreise, in denen mehr als drei Synodale zu wählen sind, sollen mindestens ein Mitglied und dessen Stellvertretung wählen, die bei der Konstituierung der Landessynode das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“
Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Regelungen des Artikels 1 finden erstmalig für die Berufungen zur 14. Landessynode Anwendung.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Kirchengesetz über die Wahl einer Bischöfin oder eines Bischofs Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat aufgrund von Artikel 116 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen in der Landessynode (47. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. November 2021 (KABl. S. 202), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs durch die Landessynode wird vom Nominierungsausschuss (Artikel 109 der Grundordnung) vorbereitet.

§ 2

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören an:
 - a) die oder der Präses der Landessynode und ihre oder seine beiden Stellvertretungen;
 - b) acht von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon vier geistliche und vier Laienmitglieder. Unter den geistlichen Mitgliedern müssen sich mindestens eine Pröpstin oder ein Propst, eine Dekanin oder ein Dekan sowie eine Pfarrerin oder ein Pfarrer befinden;
 - c) die Prälatin oder der Prälät und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident;
 - d) das gemäß Artikel 91 Absatz 4 der Grundordnung von der Bischöfin oder dem Bischof im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Theologie der Philipps-Universität Marburg berufene Mitglied der Landessynode.

Bei der Zusammensetzung des Nominierungsausschusses ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter hinzuwirken.

- (2) Für jedes Mitglied des Nominierungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Die stellvertretenden Mitglieder für den Synodalvorstand und für die aus der Mitte der Landessynode gewählten Mitglieder (Absatz 1 Buchstaben a) und b)) sind von der Landessynode zu wählen; die Prälatin oder der Prälät wird durch das dienstälteste theologische Mitglied des Landeskirchenamtes, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident durch das dienstälteste juristische Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten; das Mitglied zu Absatz 1 Buchstabe d) wird durch seine Stellvertretung in der Landessynode vertreten. Ein stellvertretendes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Nominierungsausschusses nur teil, wenn das Mitglied rechtlich oder tatsächlich auf Dauer verhindert ist.

- (3) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Nominierungsausschuss aus, so ist eine Nachwahl auf der nächsten Tagung der Landessynode durchzuführen.

(4) Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt die oder der Präses der Landessynode, im Falle der Verhinderung die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer im Synodalvorstand. Die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses verpflichtet nach § 2 der Geschäftsordnung für die Landessynode diejenigen Ausschussmitglieder, die bisher noch kein Gelöbnis vor der Landessynode abgelegt haben.

(5) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Ausschusses die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode, sofern dieses Kirchengesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) An den Sitzungen des Nominierungsausschusses nimmt ein Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit beratender Stimme teil; rechtzeitig vor der Einberufung des Nominierungsausschusses bittet die oder der Präses der Landessynode den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland um Entsendung dieses Mitgliedes.

§ 3

(1) Der Nominierungsausschuss wird auf Anordnung des Rates der Landeskirche durch die oder den Präses der Landessynode einberufen. Die Einberufung des Ausschusses und der Termin der ersten Sitzung werden den Mitgliedern der Landessynode mitgeteilt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Der Nominierungsausschuss hat der Landessynode einen Wahlvorschlag für das Amt der Bischöfin oder des Bischofs vorzulegen. Die Gemeindeglieder der Landeskirche werden im Kirchlichen Amtsblatt dazu aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten für den Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses vorzuschlagen; der Aufruf kann auch in den Gottesdiensten der Kirchengemeinden und in anderer Weise öffentlich bekannt gegeben werden. Die Gemeindeglieder können ihre Vorschläge binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Aufrufs im Kirchlichen Amtsblatt der oder dem Vorsitzenden des Nominierungsausschusses schriftlich zuleiten.

(3) Der Nominierungsausschuss stellt mit Zweidrittelmehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder den Wahlvorschlag auf, der in der Regel mindestens zwei, höchstens drei Namen enthalten soll. Für jede vorgeschlagene Person müssen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder gestimmt haben. Die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses stellt zuvor fest, ob die vorgeschlagenen Personen mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.

(4) Der Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses wird spätestens einen Monat vor dem Zusammen treten der Wahlsynode im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

(1) Zur Wahl der Bischöfin oder des Bischofs tagt die Landessynode in öffentlicher Sitzung. Zunächst be-

gründet die oder der Vorsitzende des Nominierungsausschusses oder ein von ihr oder ihm dazu beauftragtes Ausschussmitglied den Wahlvorschlag des Nominierungsausschusses. Anschließend stellen sich die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge vor; dabei können jeweils Fragen an diese Personen gerichtet werden. Die Landessynode kann beschließen, dass im Anschluss an die Vorstellungen eine Aussprache über die kandidierenden Personen in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet.

(2) Vor der Wahlhandlung muss eine mindestens zweistündige Verhandlungspause eintreten.

(3) Die Landessynode wählt ohne weitere Aussprache in geheimer Abstimmung die Bischöfin oder den Bischof mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(4) Wenn nach drei Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande gekommen ist, muss der Nominierungsausschuss in derselben Tagung einen erneuten Wahlvorschlag vorlegen, der mindestens zwei Namen enthält. Vorher findet in nicht öffentlicher Sitzung eine Aussprache der Landessynode statt, deren Anregungen der Ausschuss bei seinen Beratungen berücksichtigen muss.

(5) Kommt auch in höchstens drei weiteren Wahlgängen eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so wählt die Landessynode nunmehr mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl unter den beiden kandidierenden, die in einem der sechs vorausgegangenen Wahlgänge die meisten Stimmen erhalten hatten. Verzichtet eine der beiden kandidierenden Personen, so steht allein die verbleibende Person zur Wahl. Kommen infolge von Stimmgleichheit in den sechs vorausgegangenen Wahlgängen für die Kandidatur im siebten Wahlgang mehr als zwei Personen in Betracht, so findet die Wahl unter diesen statt.

(6) Bleibt auch dieser siebte Wahlgang ohne Ergebnis, so ist eine neue Wahlsynode einzuberufen. Dafür hat der Nominierungsausschuss einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen.

§ 5

(1) Die von der Landessynode gewählte Person wird in einem öffentlichen Gottesdienst in das Amt der Bischöfin oder des Bischofs eingeführt. Bei der Einführung wird ihr die von der oder dem Präses und von der oder dem Vorsitzenden des Rates der Landeskirche unterzeichnete Berufungsurkunde ausgehändigt.

(2) Mit der Einführung tritt die Bischöfin oder der Bischof ihr oder sein Amt an, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Bischofswahlgesetz vom 26. Februar 1964 (KABl. S. 13) außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (1. TheolPrüf-KG) Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 29. März 2014 (KABl. S. 134) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 6. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD Vom 24. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz AG.EKKW-BVG-EKD) vom 22. November 2016 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 der gesetzesvertretenden Verordnung über die Finanzverfassung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 39), wird wie folgt geändert:

§ 1

Es wird ein neuer § 2 a mit der Überschrift „Sonderzahlungen, Einmalzahlungen (zu § 10 Nr. 2 BVG-EKD)“ eingefügt:

„Der Rat der Landeskirche kann durch Verordnung neue Vorschriften des Bundes zu Sonderzahlungen und Einmalzahlungen innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung ändern oder von der Anwendung ausschließen.“

§ 2

In § 6 werden neue Absätze 7, 8 und 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(7) Dekaninnen und Dekane erhalten eine ruhegehaltfähige monatliche Zulage in Höhe von 25 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung.

(8) Der Rat der Landeskirche kann für herausgehobene Funktionen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Amtszulagen vorsehen.

(9) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Leitungen und stellvertretende Leitungen sowie als Grundschullehrerinnen und -lehrer an der Martin-Luther-Schule in Schmalkalden erhalten eine ruhegehaltfähige monatliche Zulage. Die Zulage beträgt für die Lehrerinnen und Lehrer in der Erfahrungsstufe 2 281,39 Euro, in der Erfahrungsstufe 3 237,73 Euro, in der Erfahrungsstufe 4 195,46 Euro, in der Erfahrungsstufe 5 225,76 Euro, in der Erfahrungsstufe 6 193,16 Euro, in der Erfahrungsstufe 7 159,21 Euro und in der Erfahrungsstufe 8 347,48 Euro; für die Rektorin oder den Rektor beträgt sie in der Erfahrungsstufe 6 9,22 Euro, in der Erfahrungsstufe 7 24,14 Euro und in der Erfahrungsstufe 8 332,08 Euro. Die Zulage nimmt an den künftigen Erhöhungen der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung teil.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck zum
Pfarrdienstgesetz der EKD
(AG.EKKW-PfDG.EKD)
Vom 24. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 30 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.EKKW-PfDG.EKD) vom 24. November 2011 (KABl. S. 248), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 26. Februar 2021 (KABl. S. 40) wird wie folgt geändert:

- 1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für den Bereich der Landeskirche wird als Vertretung der Pfarrerschaft einschließlich der Vikarinnen und Vikare eine Pfarrvertretung gebildet; ausgenommen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer in Leitungämtern gemäß § 10 AG.EKKW-PfDG.EKD. Die kirchenleitenden Organe und die Pfarrvertretung arbeiten unter Beachtung der kirchlichen Ordnungen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags und zum Wohle der Pfarrerschaft partnerschaftlich zusammen.“
- 2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende neuen Sätze 1 und 2 werden vorangestellt:
„Die Pfarrvertretung nimmt die dienstlichen Interessen der von ihnen Vertretenen wahr und unterstützt deren berechnigte berufliche und soziale Anliegen. Hiervon bleibt das Recht der Vertretenen unberührt, eigene Anliegen den nach der Grundordnung zuständigen Leitungämtern und Leitungsorganen selbst vorzutragen.“
 - bb) Im bisherigen Satz 1 werden unter Buchstabe a) dem Wort „Regelungen“ die Wörter „vor dem Beschluss von“ vorangestellt.
- 3) In Absatz 3 werden die Wörter „der Rat der Landeskirche oder“ gestrichen.

- 4) In Absatz 4 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Lässt sich eine Einigung nicht erreichen, entscheidet das Leitungsorgan in eigener Verantwortung und gibt der Pfarrvertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung
des Ausführungsgesetzes der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(AG.MVG.EKD)
Vom 24. November 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 24. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des AG.MVG.EKD

Das Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG.MVG.EKD) vom 26. November 2014, KABl. S. 258, geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2019, KABl. S. 223, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 3 (zu § 30 MVG-EKD)
Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Die Kosten für die Gemeinsame Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis gemäß § 2 Absatz 1 trägt der Kirchenkreis. Abweichend von Satz 2 trägt die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 MVG-EKD entstehen, sowie Kosten im Rahmen eines Gerichts- oder Einigungsstellenverfahrens in der Regel diejenige Dienststelle, bei der sie entstehen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Personen, die Mitglieder verschiedener Mitarbeitervertretungen sein sollen“ durch die Wörter „Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören sollen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:
 „(5) Die Amtszeit der bisherigen Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung endet am 31. Juli. Die Amtszeit der neu gewählten Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung beginnt am 1. August. Die bisherige Landeskirchliche Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Landeskirchliche Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch drei Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.
 (6) Die Mitgliedschaft in der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung erlischt, wenn ein Mitglied aus der Mitarbeitervertretung ausscheidet. Dies gilt nicht im Falle des regelhaften Ablaufs der Amtszeit der Mitarbeitervertretung gemäß § 15 Absatz 2 MVG-EKD.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Kirchengesetz zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenmusikgesetz - KiMuG) Vom 25. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums. Sie ist Ausdrucksform des Glaubens in Lob, Klage und Dank. Sie trägt zum Aufbau der Gemeinde sowie zur Förderung der theologischen und kulturellen Bildung

bei. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden und ist prägend für das kulturelle Gedächtnis.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der Kommunikation des Evangeliums mit. Sie nehmen den ihnen anvertrauten Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in den Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden entsprechend ausgebildete Mitarbeitende in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen.

§ 2 Gliederung des kirchenmusikalischen Dienstes

- (1) Der Dienst der Kirchenmusik gliedert sich in hauptberufliche und nebenberufliche Beschäftigung sowie ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Der Dienst organisiert sich in vier, für die Posaunenarbeit in drei Kirchenmusikregionen.

§ 3 Hauptberufliche Kirchenmusik

(1) Die hauptberufliche Kirchenmusik zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. Kirchenmusikstellen in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft sind in der Regel Vollzeitstellen. Als hauptberuflich gelten Dienste, die einen berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen und in der Regel mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Andere kirchenmusikalische Dienste können nebenberuflich versehen werden.

(2) Der kirchenmusikalische Dienst in landeskirchlicher Beschäftigung umfasst die folgenden Stellenprofile:

- a) Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor
- b) Leitung der Kirchenmusikakademie, gleichzeitig Vertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors
- c) Fachbereichsleitungen Populärmusik, Kinder- und Jugendkantorat und Posaunenarbeit
- d) Profilkantorate Populärmusik, Kinder- und Jugendkantorat und Posaunenarbeit
- e) Stadtkantorate
- f) Bezirkskantorate
- g) Kantorat am Evangelischen Studienseminar.

Diese Stellen sind mit Anteilen in Gemeinden verortet.

(3) Kirchenkreise, Zweck- und Gesamtverbände oder Kirchengemeinden können hauptberufliche Kirchenmusikstellen errichten, die in der Regel mindestens den Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung haben sollen. Vor der Errichtung oder Aufhebung einer solchen Stelle ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 4 Anstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Kirchenmusikstellen

- (1) In einer hauptberuflichen Kirchenmusikstelle können Personen angestellt werden, die
- über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss Evangelische Kirchenmusik (A-Examen, A-Diplom oder Master, B-Examen, B-Diplom oder Bachelor) oder einen vergleichbaren einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss (Master oder Bachelor) verfügen und
 - Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.
- (2) Berufseinsteigende haben in den ersten beiden Dienstjahren verpflichtende Fortbildungen zum Einstieg ins Kantorat zu absolvieren. Näheres regelt eine entsprechende Verordnung.

§ 5 Nebenberuflicher und ehrenamtlicher kirchenmusikalischer Dienst

- (1) Nebenberuflicher kirchenmusikalischer Dienst setzt in der Regel den Nachweis einer kirchenmusikalischen Qualifikation (C-Prüfung oder Eignungsnachweis aus einer Gliedkirche der EKD) voraus. Die Anerkennung und Gleichstellung anderweitiger Qualifikationen erfolgt durch das Landeskirchenamt.
- (2) Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, welche keine der in Absatz 1 genannten Prüfungen oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, sollen an Lehrgängen zur Ausbildung im Organisten-, Chorleitungsdienst oder im popularmusikalischen Bereich teilnehmen. Ausnahmsweise ist eine Beschäftigung ohne kirchenmusikalische Qualifikation möglich.
- (3) Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die aufgrund ihrer Tätigkeit verantwortlich und repräsentativ am Verkündigungsauftrag teilhaben, müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (4) Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können ehrenamtlich versehen werden.

§ 6 Stellenbesetzung

- (1) Zur Besetzung landeskirchlicher Stellen führt ein Beratungsausschuss unter der Leitung des Landeskirchenamtes ein Auswahlverfahren mit Vorstellungsgesprächen und praktischer Vorstellung durch.
- (2) Bei der Besetzung einer hauptberuflichen Kirchenmusikstelle außerhalb landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft sind die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und die oder der zuständige Bezirkskantorin oder -kantor im Auswahlverfahren stimmberechtigt zu beteiligen.
- (3) Bei der Einstellung nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ist das Bezirkskantorat zu beteiligen. Bei Tätigkeiten mit den Schwerpunkten Posaunenarbeit, Kinder- und Jugendkantorat

oder Popularmusik sind darüber hinaus die jeweiligen Fachvorgesetzten zu beteiligen.

- (4) Haupt- und nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die nicht nur kurzfristig beschäftigt sind, werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 7 Dienstbezeichnung

- (1) Alle hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“. Die Kantorinnen und Kantoren im Fachbereich Posaunenarbeit führen die Dienstbezeichnung „Landesposaunenwartin“ oder „Landesposaunenwart“. Die Fachbereichsleitungen und die Leiterin oder der Leiter der Kirchenmusikakademie führen zusätzlich den Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in nebenberuflichen Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“.

- (2) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ kann auf Vorschlag einer hauptberuflichen Kirchenmusikerin oder eines hauptberuflichen Kirchenmusikers in besonders begründeten Fällen an nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch das Landeskirchenamt verliehen werden. Voraussetzungen sind eine langjährige Dienstzeit sowie ein deutlich über die Anforderungen des Stellenprofils hinausgehendes Wirken.

Vor der Entscheidung über die Verleihung gibt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor eine gutachtliche Stellungnahme ab. Die zuständige kirchliche Körperschaft wird gehört.

§ 8 Dienstvorgesetztenfunktion

- (1) Dienstvorgesetzter oder -vorgesetzte für hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Die Wahrnehmung der Aufgabe kann entsprechend der Dienstordnung delegiert werden.
- (2) Dienstvorgesetzter oder -vorgesetzte für hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Trägerschaft einer Körperschaft gemäß § 3 Absatz 3 ist die geschäftsführende Person des Anstellungsträgers. Die Wahrnehmung der Aufgabe kann delegiert werden.

§ 9 Fachvorgesetztenfunktion

- (1) Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte für die Fachbereichsleitungen, die Leiterin oder den Leiter der Kirchenmusikakademie, die Bezirks- und Stadtkantorat, das Kantorat am Evangelischen Studienseminar und die Kirchenmusikstellen außerhalb landeskirchlicher Beschäftigung ist die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.
- (2) Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte für die Profilkantorate sind die Fachbereichsleitungen.

(3) Fachvorgesetzter oder -vorgesetzte in den Kirchenkreisen sind für die nebenberuflichen Stellen

- a) von Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleitern mit klassischem Schwerpunkt die Bezirkskantorinnen und -kantoren,
- b) mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendkantorat und Populärmusik die Profilkantorinnen und -kantoren,
- c) mit Schwerpunkt Posaunenarbeit je nach regionaler Zuordnung die Fachbereichsleitung oder die Profilkantorinnen und -kantoren Posaunenarbeit.

§ 10 Kirchenmusikalische Prüfungen

(1) Nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können folgende kirchenmusikalische Prüfungen ablegen:

- a) Eignungsnachweis (gleichwertig mit der D-Prüfung oder dem Befähigungsnachweis anderer Landeskirchen)
- b) C-Prüfung

Die kirchenmusikalischen Prüfungen können in verschiedenen Fachbereichen abgelegt werden.

(2) Das Landeskirchenamt erlässt Prüfungsordnungen für die kirchenmusikalischen Prüfungen auf Grundlage der Rahmenordnung der Direktorenkonferenz für Kirchenmusik der EKD.

(3) Kirchenmusikalische Prüfungen werden unter Vorsitz der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors abgenommen. Der Vorsitz kann delegiert werden.

§ 11 Kirchenmusikakademie

(1) Für die landeskirchenweite Aus- und Fortbildung von nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern unterhält die Landeskirche eine Kirchenmusikakademie.

(2) Die Kirchenmusikakademie bereitet insbesondere auf die kirchenmusikalischen Prüfungen nach § 10 vor und führt diese durch.

(3) Alle hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterrichten im Rahmen des Bildungskonzepts der Kirchenmusikakademie.

§ 12 Kirchenmusikkonferenz

(1) Die Kirchenmusikkonferenz besteht aus allen hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, den Kirchenmusikpfarrerinnen und -pfarrern der Kirchenkreise, den Mitgliedern des Kirchenmusikausschusses der Landeskirche und der Referatsleitung Gottesdienst im Landeskirchenamt. Sie dient insbesondere dem Austausch, der gegenseitigen Information und der Fortbildung.

(2) Die Kirchenmusikkonferenz tritt einmal jährlich unter Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors zusammen.

§ 13 Kirchenmusikausschuss der Landeskirche

(1) Auf der Ebene der Landeskirche wird ein Kirchenmusikausschuss gebildet. Er hat die Aufgabe, die Bischöfin oder den Bischof, das Landeskirchenamt und die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor bei allen für die Kirchenmusik in der Landeskirche bedeutsamen Angelegenheiten zu beraten.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof beruft die Mitglieder des Ausschusses und erlässt für den Ausschuss eine Ordnung.

§ 14 Regionalkonferenz Kirchenmusik

(1) In jeder der vier Kirchenmusikregionen wird eine Regionalkonferenz gebildet, die wie folgt besetzt ist:

- a) Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor (Leitung)
- b) Fachbereichsleitungen
- c) Dekaninnen und Dekane der Region
- d) Vorsitzende der Kirchenmusikausschüsse der Kirchenkreise
- e) Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einer Region.

(2) Aufgabe der Regionalkonferenzen ist Verständigung über die kirchenmusikalische Arbeit in ihrer Region, dort insbesondere die Steuerung der Arbeit der Profilkantorate.

(3) Die Regionalkonferenzen finden mindestens einmal jährlich statt.

(4) Eine Ordnung regelt die Zusammenarbeit.

§ 15 Kirchenmusikausschuss des Kirchenkreises

(1) In jedem Kirchenkreis bildet die Kreissynode einen Kirchenmusikausschuss.

(2) Mitglieder von Amts wegen sind die Bezirks- und Stadtkantorinnen und -kantoren des Kirchenkreises. Sie bilden in der Summe weniger als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ist als Mitglied des Kirchenmusikausschusses zur Kirchenmusikpfarrerin oder zum Kirchenmusikpfarrer zu wählen.

(4) Die Geschäftsordnung für die Kreissynoden gilt entsprechend.

§ 16 Kirchenmusikausschuss der Kirchengemeinden

(1) In Kirchengemeinden mit hauptberuflicher Kirchenmusik wählt der Kirchenvorstand einen Kirchenmusikausschuss.

(2) Mitglied von Amts wegen ist die hauptberufliche Kirchenmusikerin oder der hauptberufliche Kirchenmusiker.

(3) Aufgabe des Kirchenmusikausschusses ist die Absprache aller kirchenmusikalischer Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

(4) Der Kirchenmusikausschuss wird mindestens einmal jährlich einberufen.

(5) Die Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände gilt entsprechend.

§ 17 Landesposaunenrat

Die Mitglieder der Posaunenchor der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wählen den Landesposaunenrat, der über die Posaunenarbeit berät. Näheres regelt eine Ordnung des Landeskirchenamtes.

§ 18 Orgel- und Glockensachverständige

(1) Das Landeskirchenamt beruft Orgel- und Glockensachverständige, deren Aufgabe die Beratung für Pflege, Erhalt und Erneuerung der Orgeln und Glocken ist. Diese Tätigkeit ist gesondert zu vergüten.

(2) Die Orgel- und Glockensachverständigen organisieren sich jeweils in Konferenzen unter Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors.

§ 19 Weitere Ausführungsbestimmungen

Zur Ausführung dieses Gesetzes kann das Landeskirchenamt weitere Ordnungen, insbesondere Dienstordnungen für hauptberufliche und nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erlassen.

§ 20 In- und Außerkraftsetzung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz zur Ordnung des Kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. April 2007, KABl. S. 106, außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 25. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 25. November 2021 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Gesetz über den Dienst der Prediger landeskirchlicher Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. März 1992 (KABl. S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Prediger“ durch die Wörter „Gemeinschaftspastorinnen und Gemeinschaftspastoren“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Predigerausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Predigerstelle“ durch das Wort „Gemeinschaftspastorenstelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „der zuständige Dekan“ durch die Wörter „die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Der nach § 1 Absatz 1 beauftragte Prediger“ durch die Wörter „Die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor mit einer Beauftragung nach § 1 Absatz 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Pfarrers“ die Wörter „oder der Pfarrerin“ eingefügt.
5. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 8 die Wörter „Der Bischof“ jeweils durch die Wörter „Die Bischöfin oder der Bischof“,
 - b) in § 2 Absatz 1 die Wörter „durch den Bischof“ durch die Wörter „durch die Bischöfin oder den Bischof“,
 - c) in § 5 die Wörter „vom Bischof“ durch die Wörter „von der Bischöfin oder vom Bischof“.
6. Es werden ersetzt:
 - a) in § 1 Absatz 1 Satz 1 das Wort „Prediger“ durch die Wörter „Gemeinschaftspastorinnen oder Gemeinschaftspastoren“,
 - b) in § 1 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „Der Prediger“ durch die Wörter „Die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor“,
 - c) in § 1 Absatz 2 Buchstabe a), b), c), § 2 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 die Wörter „der Prediger“ jeweils durch die Wörter „die Gemeinschaftspastorin oder der Gemeinschaftspastor“,
 - d) in § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und § 5 die Wörter „des Predigers“ jeweils durch die Wörter „der Gemeinschaftspastorin oder des Gemeinschaftspastors“,
 - e) in §§ 4 und 6 die Wörter „den Prediger“ jeweils durch die Wörter „die Gemeinschaftspastorin oder den Gemeinschaftspastor“,

- f) in § 8 die Wörter „dem Prediger“ durch die Wörter „der Gemeinschaftspastorin oder dem Gemeinschaftspastor“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

* * *

Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) Vom 25. November 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von ihnen gebildeten Verbände (kirchliche Körperschaften) haben ihr eigenes und das ihnen anvertraute Vermögen in eigener Verantwortung gewissenhaft zu verwalten und bestehende Vermögensrechte zu wahren (Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung). Vermögenswerte und Einnahmen dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für kirchliche Zwecke verwendet werden. Die in diesem Gesetz für kirchliche Körperschaften enthaltenen Regelungen gelten auch für ortskirchliche Stiftungen.
- (2) Die landeskirchliche Aufsicht ist dazu bestimmt, die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften bei der Wahrnehmung ihres kirchlichen Auftrages zu beraten und zu unterstützen sowie die kirchlichen Körperschaften vor Schaden zu bewahren.
- (3) Die Aufsicht wird insbesondere durch Beratung, Empfehlung, Ermahnung und in den Formen des Artikel 139 Absatz 2 Grundordnung ausgeübt.
- (4) Das Landeskirchenamt wird bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden und den von diesen gebildeten Verbänden von dem jeweils zuständigen Kirchenkreisvorstand unter-

stützt. Das Landeskirchenamt überträgt durch Verordnung (§ 17) Aufgaben nach diesem Kirchengesetz zur selbstständigen Wahrnehmung auf die Kirchenkreisvorstände (Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe c und 80 Absatz 4 Grundordnung). Die Übertragung erfolgt regelmäßig, wenn die Kirchenkreise für die mit den genehmigungsbedürftigen Beschlüssen verbundenen wirtschaftlichen Risiken vorrangig einstehen müssen (Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe b Grundordnung) und der Genehmigungsvorbehalt nicht im Rahmen der Rechtsaufsicht begründet ist.

- (5) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. In besonderen Fällen können die nach Artikel 29 Absatz 8 Grundordnung befugten Personen auch Aufgaben der vorsitzenden Person bei Organsitzungen in Aufsichtsangelegenheiten übernehmen.

§ 2 Vorlage und Genehmigung von Beschlüssen

- (1) Dem Landeskirchenamt obliegt in den in diesem Kirchengesetz genannten Fällen die Genehmigung der Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften.
- (2) Genehmigungsbedürftige Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt unverzüglich nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unter Beifügung des Beschlusstextes, der dem Beschluss zugrunde liegenden Dokumente und Vorlagen sowie unter schriftlicher Darstellung der den Beschluss tragenden Gründe auf dem Dienstweg zuzuleiten.
- (3) Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Beschluss gegen kirchliches oder staatliches Recht verstößt. Sie kann versagt werden, wenn das Organ ermessensfehlerhaft oder gegen die Interessen handelt, die durch den Genehmigungsvorbehalt geschützt werden sollen. Sie kann ferner versagt werden, wenn berechnete Interessen anderer kirchlicher Körperschaften oder der Landeskirche verletzt werden.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) versehen werden.
- (5) Eine beantragte Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags das Landeskirchenamt keinen Bescheid erlassen hat. Satz 1 gilt nicht für Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sowie § 16 Absatz 1 Nr. 1 und 2.

§ 3 Genehmigung von Verträgen

- (1) Verträge, die aufgrund von nach diesem Kirchengesetz genehmigungsbedürftigen Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der durch Genehmigungsvermerk auf dem Vertrag dokumentierten Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (2) Der Genehmigungsvorbehalt des Absatzes 1 gilt nicht für den Abschluss von Verträgen aufgrund von Beschlüssen nach § 12 Nr. 1.

§ 4 Beanstandungen

Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften unter den in § 2 Absatz 3 genannten Voraussetzungen innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung beanstanden und, wenn sie nicht innerhalb einer von ihm gesetzten Frist zurückgenommen werden, aufheben sowie verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund solcher Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

§ 5 Weisungen

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, kann das Landeskirchenamt die kirchliche Körperschaft anweisen, innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen.

§ 6 Ersatzvornahme

Kommt eine kirchliche Körperschaft einer Weisung des Landeskirchenamtes nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann das Landeskirchenamt anstelle der kirchlichen Körperschaft das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

§ 7 Bestellung einer beauftragten Person

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft es erfordert und die Befugnisse des Landeskirchenamtes nach §§ 4 bis 6 nicht ausreichen, kann der Rat der Landeskirche auf Antrag des Landeskirchenamtes nach Anhörung der betroffenen kirchlichen Körperschaft Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Verwaltungsaufgaben der kirchlichen Körperschaft auf deren Kosten wahrnehmen. Zur beauftragten Person darf nur berufen werden, wer in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder einer ihrer kirchlichen Körperschaften steht oder wer Versorgungsbezüge aus einem solchen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bezieht.

Abschnitt II**Allgemeine Vermögensaufsicht****§ 8 Genehmigungsvorbehalte**

(1) Beschlüsse der Organe kirchlicher Körperschaften in den nachfolgend genannten Angelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Namensgebung für Kirchengemeinden, kirchliche Gebäude und Einrichtungen,
2. Errichtung, Übernahme, Veränderung und Aufhebung von Arbeitsfeldern und Einrichtungen, die entgeltliche Leistungen an Dritte erbringen oder für die Zuwendungsverträge mit Dritten abgeschlossen werden sollen,
3. Errichtung juristischer Personen durch kirchliche Körperschaften als Betriebsträger von unter Nr. 2 genannten Arbeitsfeldern und Einrichtungen so-

wie Beitritt oder Ausscheiden als Gesellschafter oder Mitglied solcher juristischer Personen oder juristischer Personen zur Sicherung der örtlichen Infrastruktur,

4. Einführung, Gestaltung und Änderung eines Kirchensiegels sowie die Übertragung der Siegelberechtigung,
5. Verwendung kirchlichen Vermögens oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken (Artikel 13 Absatz 4 Grundordnung),
6. Anlage von Finanzvermögen in anderer Art, als sie durch die Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen des Landeskirchenamtes zugelassen ist, und Ausleihung von Finanzvermögen,
7. Aufnahme von Krediten ab 10.000,00 Euro,
8. Annahme von Erbschaften,
9. Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen, wenn sie mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind,
10. Führung eines Rechtsstreites (z. B. Erhebung einer Klage, Einlassung auf eine Klage, Einlegung eines Rechtsmittels) vor einem staatlichen Gericht sowie dessen Erledigung durch Anerkenntnis oder Vergleich,
11. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte entsprechen,
12. Ablösung und Verrentung von Rechten kirchlicher Körperschaften auf wiederkehrende Leistungen gegenüber Rechtsträgern außerhalb der Landeskirche, falls der Ablösungsbetrag den 25-fachen Jahresbetrag unterschreitet oder 10.000,00 Euro übersteigt,
13. Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra).

(2) Satzungen kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. In ihnen oder in öffentlich-rechtlichen Verträgen können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes weitere Genehmigungsvorbehalte begründet werden.

(3) Satzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen. Bei Satzungen, die auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenamtes beschlossen werden, kann die Bekanntmachung auf die Mitteilung der Übernahme der Mustersatzung und die davon abweichenden Bestimmungen beschränkt werden.

Abschnitt III**Bauaufsicht****§ 9 Kirchliche Baumaßnahmen**

Kirchliche Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind

1. Instandhaltungsmaßnahmen einschließlich der Ausstattung von Räumen für den gottesdienstlichen Gebrauch,

2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich ihrer Ausstattung,
3. Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen,
4. Herstellung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Außenanlagen,
5. Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von unbeweglichen Kunstwerken und Kultusgegenständen,
6. Maßnahmen an Glocken, Orgeln, Läuteanlagen und Turmuhren inklusive der Neubeschaffung.

§ 10 Bauberatung

(1) Die Bauberatung hat die Aufgabe, die zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften in fachlicher Hinsicht bei der Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen zu beraten und das Landeskirchenamt sowie die Kirchenkreisvorstände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 11) zu unterstützen. Sie ist vor der Durchführung beabsichtigter Baumaßnahmen zu beteiligen.

(2) Bei allen Maßnahmen kirchlicher Körperschaften an denkmalgeschützten Gebäuden und Kunstgütern sind die Denkmalschutzgesetze des jeweiligen Landes zu beachten. Die Bauberatung des Landeskirchenamtes nimmt die denkmalschutzrechtliche Benehmensherstellung mit den staatlichen Denkmalschutzbehörden vor.

§ 11 Bauaufsicht und Baugenehmigung

(1) Die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen erstreckt sich auf die Planung, Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen (§ 9) in architektonischer, bautechnischer, denkmalpflegerischer, künstlerischer, verwaltungsrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht.

(2) Zuständig für die Bauaufsicht einschließlich der Genehmigung von Beschlüssen in Bauangelegenheiten (§ 12) bei Baumaßnahmen, deren nach DIN 276 ermittelte Baukosten ohne Nebenkosten 10.000,00 Euro überschreiten, ist der Kirchenkreisvorstand.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist bei Maßnahmen an Gebäuden, die im landeskirchlichen Baupatronat stehen, das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Ist sowohl die kirchenaufsichtliche Genehmigung als auch die staatliche Baugenehmigung erforderlich, so ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung zuerst einzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 12 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse in Bauangelegenheiten

Die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften über die folgenden Bauangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung:

1. Baumaßnahmen nach § 9,
2. Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen zur Vorbereitung und Durchführung von Bau-

maßnahmen an Gebäuden sowie der Abschluss von Verträgen über die schlüsselfertige Erstellung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,

3. Ablösung von Baulasten sowie deren Verrentung.

§ 13 Genehmigungsverfahren

Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:

- a) der Beschluss des Leitungsorgans des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der Maßnahme,
- b) die Beschreibung der Maßnahme,
- c) die Baupläne (Raumprogramm und Bauzeichnungen, ggfs. Schadenskartierung, Gutachten),
- d) die Ausschreibungsergebnisse oder eine qualifizierte Kostenberechnung nach DIN 276,
- e) die fachliche Stellungnahme der Bauberatung des Landeskirchenamtes,
- f) ein vom Kirchenkreisamt bestätigter Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang die kirchlichen Körperschaften mit Eigenmitteln und Krediten sowie durch Leistungen Dritter einschließlich etwa vorhandener Baulastverpflichteter zur Finanzierung der Baumaßnahme beitragen können,
- g) bei Neubauten die Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 14 Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, in dem sie genehmigt worden ist. Die genehmigten Kosten stellen den Höchstbetrag der Baukosten dar und dürfen nicht überschritten werden. Ergibt sich bei Durchführung der Baumaßnahme, dass die Gesamtkosten nicht eingehalten werden können, muss die Erweiterung der Baugenehmigung unverzüglich schriftlich unter Angabe eines Deckungsvorschlags bei der nach § 11 Absätze 2 und 3 zuständigen Stelle beantragt werden.

(2) Die Auftragsvergabe setzt voraus, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Abschnitt IV

Aufsicht in Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten

§ 15 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten

(1) Die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften über die folgenden Grundstücksangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. Erwerb, Veräußerung, Tausch, Schenkung oder Aufgabe von Grundstücken,
2. Belastung von Grundstücken mit einem Recht,
3. Übertragung, Aufgabe oder Löschung eines solchen Rechtes, auch an Grundstücken Dritter zugunsten der kirchlichen Körperschaft,

4. Bestellung von Baulasten,
5. Bestellung, Übertragung, Veränderung oder Belastung von Erbbaurechten,
6. Abschluss von Sondernutzungsverträgen, wie z. B. Mobilfunk, Windkraft, Solaranlagen,
7. Abschluss von Gestattungsverträgen mit grundbuchlicher Sicherung oder mit Gesamtlaufzeiten inklusive Verlängerungen über 15 Jahre,
8. öffentliche Verfahren, die mit der dauerhaften Abgabe, Annahme oder dem Tausch von Grundbesitz verbunden sind, wie z. B. Raumordnungsverfahren, Grenzbereinigungen, Flurbereinigungsverfahren, Baulandumlegungen.

(2) Die Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften über die folgenden Grundstücksangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung:

1. des Kirchenkreisvorstandes beim Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die keine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen. Gartennutzungsverträge sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Entgelt von den örtlichen, verkehrsüblichen Sätzen abweicht oder wesentliche Bestimmungen des landeskirchlichen Mustervertrages abgeändert werden,
2. des Landeskirchenamtes beim Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die eine landwirtschaftliche Verwendung vorsehen und
 - a) von dem Musterpachtvertrag des Landeskirchenamtes abweichen oder
 - b) bei denen kein öffentliches Ausschreibungsverfahren vorausgegangen ist.

§ 16 Genehmigungsbedürftige Beschlüsse in Friedhofsangelegenheiten

(1) Die nachfolgenden Beschlüsse der zuständigen Organe der kirchlichen Körperschaften in Friedhofsangelegenheiten bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landeskirchenamtes:

1. die Neuanlage, Erweiterung, Schließung, Entwidmung, Übernahme und Abgabe eines kirchlichen Friedhofes,
2. der Erlass oder die Änderung von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen.

(2) Für die Genehmigungspflicht von Beschlüssen über die Annahme von Zuwendungen für Friedhofs-zwecke gilt § 8 Absatz 1 Nr. 9 entsprechend.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 17 Verordnungsermächtigung

(1) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung und Ergänzung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Verordnung. Betragsmäßige Begrenzungen in den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes können in der Verordnung fortgeschrieben werden.

(2) In der Verordnung können allgemeine Genehmigungen erteilt werden.

§ 18 Andere Genehmigungsvorbehalte

Genehmigungsvorbehalte nach anderen Kirchengesetzen bleiben unberührt.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz - VAufsG) vom 24. November 1997 (KABl. S. 219), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Dezember 2009 (KABl. Nr. 12a/2009 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht vom 24. April 2015 (KABl. S. 112), außer Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2021

Dr. Hofmann
Bischöfin

Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) Vom 30. November 2021

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und § 17 des Kirchengesetzes über die Vermögensaufsicht in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Vermögensaufsichtsgesetz – VAufsG) vom 25. November 2021 die folgende Ausführungsverordnung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Grundsatz (zu §§ 1, 2 VAufsG)

(1) Für Beschlüsse der zuständigen Organe der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von diesen gebildeten Verbände (kirchliche Körperschaften) ist in den im Vermögensaufsichtsgesetz bestimmten Fällen (§§ 3, 8, 12, 15 Absatz 1 und 16 Absatz 1 VAufsG) vor der Ausführung die kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß § 2 Absatz 2 VAufsG zu beantragen.

(2) Ein Antrag auf Genehmigung ist nicht zu stellen, sofern die Genehmigungspflicht gemäß § 17 Absatz 2 VAufsG in Verbindung mit Bestimmungen dieser Verordnung durch eine allgemein erteilte Genehmigung entfällt.

§ 2

Zuständige Aufsichtsbehörde

(zu § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1 VAufsG)

(1) Für die Erteilung der nach dem Vermögensaufsichtsgesetz erforderlichen Genehmigungen ist gemäß Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe m Grundordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 VAufsG das Landeskirchenamt zuständig, sofern nachfolgend die Aufsicht nicht auf die Kirchenkreise zur Wahrnehmung durch den Kirchenkreisvorstand übertragen wird (§ 1 Absatz 4 VAufsG).

(2) Die Vermögensaufsicht über die Kirchengemeinden und die von diesen gebildeten Verbände in den Fällen des § 8 Absatz 1 Nr. 1, 5, 7 und 9 VAufsG obliegt dem jeweils zuständigen Kirchenkreis.

(3) In den Fällen des Absatz 2 können die Kirchenkreisvorstände einen Genehmigungsantrag dem Landeskirchenamt vorlegen, wenn für die Entscheidung die Klärung einer Rechtsfrage von maßgeblicher Bedeutung ist. Das Landeskirchenamt kann den Antrag mit einer Stellungnahme zur abschließenden Entscheidung an den zuständigen Kirchenkreisvorstand zurückverweisen oder, sofern es für die Entscheidung allein auf die Klärung der Rechtsfrage ankommt, selbst entscheiden. Gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes über die Zuständigkeit im Genehmigungsverfahren ist die Beschwerde nicht zulässig. Die Vorlage an das Landeskirchenamt und eine Rückverweisung an den Kirchenkreisvorstand sind dem Antragsteller mitzuteilen.

(4) Die Kirchenkreise sind, um ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, bei der Entscheidung über Genehmigungen an die Bestimmungen dieser Ausführungsverordnung sowie an Vorgaben des Landeskirchenamtes gebunden.

(5) Die Vermögensaufsicht über die Kirchenkreise obliegt dem Landeskirchenamt. Gleiches gilt für den Stadtkirchenkreis Kassel und die in diesem zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

§ 3

Unvollständige Genehmigungsanträge

(zu § 2 Absatz 2 VAufsG)

Genehmigungsanträge, die den Anforderungen des § 2 Absatz 2 VAufsG nicht genügen, sind unvollständig im Sinne des § 2 Absatz 5 VAufsG. In diesen Fällen fordert die zuständige Aufsichtsbehörde die fehlenden Unterlagen unter einmaliger Fristsetzung an. Wird die Frist nicht gewahrt, gilt der Genehmigungsantrag als nicht gestellt.

§ 4

Genehmigungsfiktion

(zu § 2 Absatz 5 VAufsG)

(1) Die Frist des § 2 Absatz 5 VAufsG beginnt mit dem Eingang des Genehmigungsantrags bei der Aufsichtsbehörde, im Falle des § 3 dieser Verordnung mit dem Eingang der angeforderten fehlenden Unterlagen. In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Verordnung wird die Frist mit der Vorlage an das Landeskirchenamt und mit der Rückverweisung an den Kirchenkreisvorstand unterbrochen.

(2) Die Genehmigungsfiktion des § 2 Absatz 5 VAufsG tritt nicht ein, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb der Frist von drei Monaten nach Eingang des Genehmigungsantrags schriftlich mitteilt, dass eine Bearbeitung innerhalb der Frist nicht möglich ist. In der Zwischenverfügung sollen die Gründe für die Verzögerung genannt werden.

§ 5

Genehmigung von Verträgen

(zu § 3 VAufsG)

(1) Die Genehmigung von Verträgen erfolgt durch das Landeskirchenamt. Vertragsurkunden sind dem Genehmigungsantrag ordnungsgemäß unterzeichnet und gesiegelt in mindestens vierfacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Verträge, die einer Genehmigung bedürfen, sind vor der Vorlage an den Vertragspartner und vor der Unterzeichnung durch die kirchliche Körperschaft dem Landeskirchenamt zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage an das Landeskirchenamt kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Verträge, die mit dem unveränderten Text eines Mustervertrages des Landeskirchenamtes geschlossen werden, gelten als allgemein genehmigt. Genehmigungsvorbehalte für die dem Vertragsabschluss vorausgehenden Beschlüsse der Leitungsorgane bleiben unberührt.

(4) Verträge, die aufgrund von allgemein genehmigten Beschlüssen geschlossen werden, bedürfen keiner Genehmigung nach § 3 VAufsG.

(5) Rechtsgeschäfte im Rahmen der allgemeinen Verwaltung einer kirchlichen Körperschaft bedürfen keiner Schriftform und gelten als allgemein genehmigt.

Abschnitt II

Allgemeine Vermögensaufsicht

§ 6

Arbeitsfelder und Einrichtungen

(zu § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG)

(1) Einrichtungen i. S. d. § 8 Absatz 1 Nr. 2 VAufsG sind insbesondere diakonische Einrichtungen wie Tageseinrichtungen für Kinder, Diakoniestationen sowie regionale Diakonische Werke einschließlich Beratungsstellen, ferner kirchliche Freizeitheime, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen. Arbeitsfelder sind regelmäßig solche, die auf der Grundlage ver-

traglicher Regelungen in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder kirchlichen Trägern oder sonstigen Dritten wahrgenommen werden (z. B. Jugendarbeit, ergänzende Dienste wie organisierte Nachbarschaftshilfe usw.).

(2) Genehmigungsanträgen für die Errichtung, Übernahme oder Erweiterung solcher Arbeitsfelder und Einrichtungen ist der Entwurf eines Haushalts für das Jahr des Betriebsbeginns und das Folgejahr einschließlich Stellenplan beizufügen. Ferner sind Finanzierungszusagen Dritter einschließlich des Entwurfs geplanter Satzungen und Verträge sowie eine Konzeption vorzulegen. Das Landeskirchenamt kann ergänzend die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung durch eine sachverständige Stelle verlangen.

(3) Absatz 2 gilt im Falle der Änderung des Betriebszwecks entsprechend.

(4) Im Falle der Einstellung des Arbeitsfeldes oder der Einrichtung sind eine Berechnung der Abwicklungskosten, ein Finanzierungsvorschlag zur Deckung dieser Kosten sowie der Entwurf eines etwaigen Sozialplans dem Genehmigungsantrag beizufügen.

§ 7

Errichtung juristischer Personen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 3 VAufsG)

(1) Arbeitsfelder und Einrichtungen, die ihrer Betriebsart nach auf die kostendeckende Finanzierung aus Entgelten angelegt sind, sollen in privatrechtlicher Trägerschaft geführt werden. Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts können solche juristischen Personen des Privatrechts errichten und ihnen als Mitglieder oder Gesellschafter angehören, wenn diese juristischen Personen des Privatrechts Mitglied der Diakonie Hessen sind oder werden und das Landeskirchenamt zustimmt.

(2) Vor der Errichtung einer juristischen Person des Privatrechts oder dem Beitritt zu einer solchen Person als Mitglied oder Gesellschafter ist eine Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen. Die Gründungsurkunde (Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag) ist dem Landeskirchenamt vorab vorzulegen. Entsprechendes gilt für spätere Änderungen der Gründungsurkunde. Ferner sind die mit der Errichtung, dem Beitritt oder der späteren Änderung von Beteiligungsverhältnissen zu übernehmenden wirtschaftlichen Risiken sowie deren finanzielle Absicherung darzustellen. § 6 Absatz 2 Satz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 8

Kirchensiegel (zu § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG)

Dem Genehmigungsantrag nach § 8 Absatz 1 Nr. 4 VAufsG ist ein Muster des zu genehmigenden Siegels beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Siegelordnung.

§ 9

Verwendung kirchlichen Vermögens (zu § 8 Absatz 1 Nr. 5 VAufsG)

(1) Eine bestimmungsgemäße Verwendung kirchlichen Vermögens liegt in der Regel nicht vor,

1. wenn Projekte mit kirchlichen Mitteln gefördert werden, für die die inhaltliche Verantwortung ausschließlich bei Trägern liegt, die mit dem kirchlichen und diakonischen Bereich weder organisatorisch noch vertraglich verbunden sind;
2. wenn juristische Personen, die der Diakonie Hessen oder einem anderen Diakonischen Werk nicht angehören, finanziell gefördert werden;
3. wenn eine Mitgliedschaft in juristischen Personen nach Nummer 2 begründet wird.

(2) Zuwendungen der in Absatz 1 beschriebenen Art sind nur unter den Voraussetzungen des § 23 HRG genehmigungsfähig.

(3) Als allgemein genehmigt gelten einmalige Zuwendungen und Mitgliedschaften in juristischen Personen der in Absatz 1 beschriebenen Art, wenn frei verfügbare Haushaltsmittel vorhanden sind und die Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge in einem vertretbaren Umfang liegen.

§ 10

Anlage und Ausleihung von Finanzvermögen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 6 VAufsG)

(1) Finanzvermögen, das zur Erfüllung kirchlicher Zwecke nicht unmittelbar benötigt wird, ist wertbeständig, sicher, wirtschaftlich und ethisch-nachhaltig anzulegen.

Dabei ist eine angemessene Rentabilität bei möglichst großer Sicherheit und ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung (Diversifizierung) der Anlageprodukte und der Emittenten unter Berücksichtigung des EKD-Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage anzustreben.

(2) Die Anlage von Kapital gilt als genehmigt, wenn sie im Rahmen der Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen (Anlage 1) erfolgt.

(3) Den Kirchenkreisämtern ist nach dem Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter die Vermögensverwaltung der an sie angeschlossenen Körperschaften übertragen. Eine Anlagestrategie aller Finanzvermögen der verwalteten Körperschaften ist aufzustellen.

(4) Die im Bestand gehaltenen Anlagen sind regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich durch das Kirchenkreisamt zu überprüfen. Dem aufsichtführenden Gremium des Kirchenkreisamtes ist mindestens einmal jährlich eine Übersicht über die Portfoliostruktur vorzulegen, sodass die Einhaltung dieser Regelungen überprüft werden kann.

(5) Die Anlage von Finanzvermögen, die der Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen nicht entspricht, bedarf der Genehmigung vor Vertragsabschluss. Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung der Anla-

geform und des Anlagerisikos erforderlichen Dokumente und Bankauskünfte beizufügen. Die Genehmigung kann nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden.

(6) Die Ausleihung kirchlicher Gelder ist zulässig, wenn

1. ein kirchliches Interesse vorliegt,
2. die Liquidität über die Ausleihungsdauer nicht gefährdet wird,
3. eine Sicherheit vorhanden und
4. die Rückzahlung in einem angemessenen Zeitraum (längstens 20 Jahre) gewährleistet ist.

Bei Ausleihungen außerhalb der verfassten Kirche soll eine angemessene Rentabilität angestrebt werden.

(7) Die Ausleihung von Finanzvermögen (Kredite) an Privatpersonen ist unzulässig.

(8) Über die Kreditgewährungen ist ein Kreditvertrag zu schließen.

(9) Bei Gewährung von Krediten gegen Hypothek oder Grundschuld ist eine notarielle Urkunde zu fertigen. Der Schuldner hat sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise zu unterwerfen, dass die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde auch gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer zulässig ist. Die sofortige Fälligkeit des Kapitals ist zu vereinbaren für den Fall der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen, der Konkurseröffnung, der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens oder der Einleitung einer Zwangsvollstreckung.

(10) Dem Genehmigungsantrag ist der Entwurf des Kreditvertrages beizufügen. Ferner sind die Sicherungsmittel zu benennen und in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 11

Aufnahme von Krediten ab 10.000,00 Euro (zu § 8 Absatz 1 Nr. 7 VAufsG)

(1) Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten nach § 17 HRG gilt als genehmigt. Die Aufnahme von Krediten kann nach Maßgabe des § 18 HRG nur genehmigt werden, wenn die Liquidität für die Tilgung sichergestellt werden kann und die Zinsen, Kosten und Gebühren aus den ordentlichen Erträgen erwirtschaftet werden können.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind der Entwurf des Kreditvertrages sowie im Falle der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes eine Stellungnahme des nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung zuständigen Kirchenkreises beizufügen. Ferner sind der Tilgungsplan und der Finanzierungsplan für die Tilgung vorzulegen.

(3) Die Aufnahme von Krediten aus landeskirchlich verwalteten Mitteln gilt mit der Ausfertigung des Kreditvertrages durch das Landeskirchenamt als genehmigt. Der nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung zuständige Kirchenkreis ist vor der Ausfertigung des Kreditvertrages zu hören.

(4) Die Aufnahme von Krediten aus Mitteln des Kirchenkreises gilt als allgemein genehmigt.

§ 12

Annahme von Erbschaften (zu § 8 Absatz 1 Nr. 8 VAufsG)

(1) Der Genehmigungsantrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Erbschaft zu stellen. Hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen ist gegebenenfalls telefonisch eine Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.

(2) Mit dem Genehmigungsantrag sind die letztwillige Verfügung sowie ein Nachlassverzeichnis vorzulegen.

§ 13

Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen (zu § 8 Absatz 1 Nr. 9 VAufsG)

Dem Genehmigungsantrag ist die letztwillige Verfügung beizufügen. Ferner ist eine Aufstellung der durch die Auflage oder die Bedingung entstehenden Kosten mit vorzulegen.

§ 14

Führung von Rechtsstreiten (zu § 8 Absatz 1 Nr. 10 VAufsG)

(1) Die Genehmigung zur Führung von Rechtsstreiten ist insbesondere im Falle der Klage wie auch der Einlassung als Beklagter erforderlich. Die Klageerhebung ist erst nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt zulässig. Wird eine kirchliche Körperschaft verklagt, ist das Landeskirchenamt unverzüglich über den Eingang und den Inhalt der Klageschrift durch Vorlage einer Kopie zu unterrichten.

(2) Ist ein Rechtsstreit in einer Angelegenheit zu erwarten, soll möglichst frühzeitig die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt auch im Falle der Streitverkündung oder der Beiladung.

(3) Spätestens mit dem Genehmigungsantrag sind eine Schilderung der Sachlage sowie der vorprozessuale Schriftverkehr einschließlich interner Vermerke, Urkunden usw. in Kopie vorzulegen.

(4) Rechtsstreitigkeiten, die auf die Durchsetzung von Ansprüchen auf Leistungsentgelt oder Gebühren gerichtet sind, gelten als genehmigt, sofern eine zwangsweise Beitreibung der Forderung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder Urteils als wahrscheinlich angesehen werden kann.

(5) Prozessvollmachten sind regelmäßig mit der Beschränkung auszustellen, dass der Prozessbevollmächtigte zum Abschluss eines Vergleichs, zu einem Verzicht oder zur Anerkennung des gegnerischen Klageanspruchs nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der beauftragenden kirchlichen Körperschaft berechtigt ist. Die Zustimmung darf nur nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt erteilt werden.

(6) Nimmt ein zur allgemeinen Vertretung der kirchlichen Körperschaft Berechtigter einen Prozesstermin selbst wahr, gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe eines Vorbehalts der nachträglichen Zustimmung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 15
Bürgschaften und Schuldübernahmen
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 11 VAufsG)

(1) Bürgschaften nach Maßgabe des HRG dürfen nur übernommen werden, wenn ein zwingender Anlass vorliegt und die Verpflichtung zur Sicherung eines Rechtsgeschäftes eingegangen wird, das im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt. Satz 1 gilt für Schuldübernahmen entsprechend.

(2) Der Genehmigungsantrag muss den Grund für die Übernahme der Bürgschaft oder Schuld nennen. Ferner ist der Entwurf des Bürgschaftsvertrags oder des Schuldübernahmevertrags vorzulegen sowie das finanzielle Risiko und dessen geplante Sicherung darzustellen.

(3) Die Genehmigung von Bürgschaften kann mit der Auflage versehen werden, eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden.

§ 16
Ablösung und Verrentung von Rechten
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 12 VAufsG)

(1) Alte Rechte, die kirchlichen Körperschaften gegenüber Dritten (z. B. politischer Gemeinde) zustehen, sind möglichst abzulösen. Der Ablösungsbetrag ist in der Regel der 25-fache Jahresbetrag dieser Leistung.

(2) Alte Rechte der kirchlichen Körperschaften untereinander sind ebenfalls möglichst abzulösen. Der Ablösebetrag ist mindestens der 20-fache Jahresbetrag. Bei veränderlichen Leistungen ist der durchschnittliche Betrag der letzten fünf Jahre zugrunde zu legen.

(3) Der Ablösungs- und Verrentungsbetrag für Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern wird vom Landeskirchenamt auf Anfrage ermittelt.

(4) Ablösungs- und Verrentungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 3 VAufsG).

§ 17
Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen (vasa sacra)
(zu § 8 Absatz 1 Nr. 13 VAufsG)

(1) Vor der Beschaffung, Restaurierung, Sicherung und Veräußerung von beweglichen Kunstwerken hat eine Beratung durch das Landeskirchenamt stattzufinden. Die Beschaffung und Veräußerung von Kunstwerken und Kultusgegenständen gilt bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro je Sache als allgemein genehmigt. Bei denkmalschutzrechtlichen Verfahren findet § 10 Absatz 2 VAufsG entsprechende Anwendung.

(2) Die Inventarisierung von kirchlichem Kunstgut und deren Fortschreibung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

§ 18
Satzungen
(zu § 8 Absätze 2 und 3 VAufsG)

Vor dem Beschluss einer Satzung oder deren Änderung ist eine Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen und der Entwurf der Satzung zur Prüfung vorzulegen.

Abschnitt III
Bauaufsicht

§ 19
Kirchliche Baumaßnahmen
(zu § 9 VAufsG)

(1) Die Grundlagenermittlung und Klärung der Aufgabenstellung kirchlicher Baumaßnahmen werden von der Bauberatung des Landeskirchenamtes wahrgenommen.

(2) Die kirchlichen Körperschaften beauftragen mit der Planung und Bauleitung ihrer Maßnahmen in der Regel freie Architekturbüros.

(3) Bei der Anschaffung und Instandsetzung von Organen, Glocken, Läuteanlagen und Turmuhren haben die kirchlichen Körperschaften die zuständigen Orgel- bzw. Glockensachverständigen der Landeskirche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu beteiligen. Sind mechanische Turmuhren vorhanden, sollen diese nach Möglichkeit in Funktion gehalten oder repariert und wieder in Funktion gesetzt werden. In diesen Fällen ist vom Einbau elektronischer Steuerungsanlagen abzusehen. Die Ausbildung von Schallläden ist an den Empfehlungen des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen zu orientieren.

§ 20
Bauberatung
(zu § 10 VAufsG)

(1) Kirchliche Körperschaften beteiligen möglichst frühzeitig die Bauberatung an der Vorbereitung der Planung sowie bei der Durchführung und Abwicklung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden.

(2) Für die Betreuung der Baumaßnahmen mit Ausnahme von § 9 Nr. 6 VAufsG ist die Bauberatung des Landeskirchenamtes zuständig. Das Nähere wird in einer Rundverfügung des Landeskirchenamtes geregelt.

§ 21
Bauaufsicht
(zu § 11 VAufsG)

Die nach dem VAufsG genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen sind rechtzeitig und mit beurteilungsfähigen Unterlagen auf dem Dienstweg zur Prüfung, Stellungnahme und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 22**Architekten- und Ingenieurverträge
(zu § 12 Nr. 2 VAufsG)**

Der Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß § 12 Nr. 2 VAufsG gilt als genehmigt, sofern das landeskirchliche Muster verwendet wurde und die mit einer Rundverfügung bekannt gegebenen Vertragsparameter eingehalten wurden.

§ 23**Verfahren bei Baumaßnahmen
(zu §§ 13, 14 VAufsG)**

(1) Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sollen nach den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen, nach Maßgabe einer Rundverfügung des Landeskirchenamtes erfolgen.

(2) Ersatzneubauten gelten ebenfalls als Neubauten.

Abschnitt IV**Aufsicht in Grundstücks- und
Friedhofsangelegenheiten****Unterabschnitt 1****Grundstücksverwaltung
(zu § 15 VAufsG)****§ 24****Grundsätze und Aufgaben**

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist wesentlicher Bestandteil des kirchlichen Vermögens und dient der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen Grundstücksverwaltung, das Grundvermögen grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten und einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Dabei sollen die Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.

§ 25**Nachweis**

Das Grundvermögen muss auf den Namen der kirchlichen Körperschaft im Grundbuch getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarreivermögen, Küstereivermögen und sonstigem Zweckvermögen eingetragen werden.

§ 26**Bewirtschaftung und Nutzung**

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass er seiner Zweckbestimmung auf Dauer uneingeschränkt dient. Er ist in regelmäßigen Abständen zu begehen. Dabei sind insbesondere Bestand, Zustand, Nutzung und Bewirtschaftung zu überprüfen sowie notwendige In-

standsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

(2) Kirchlicher Grundbesitz wird durch Eigennutzung, Verpachtung, Vermietung, Erbbaurechtsverträge oder andere Nutzungsverträge genutzt. Die landeskirchlichen Vertragsmuster und die Vertragsmuster, auf die das Landeskirchenamt verweist, sind zu verwenden.

§ 27**Belastungen von Grundstücken**

Dingliche Rechte mit Ausnahme der Erbbaurechte und öffentlich-rechtliche Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur im notwendigen Umfang bestellt werden. Das Gleiche gilt für schuldrechtliche Belastungen.

§ 28**Erwerb und Veräußerung von Grundstücken**

(1) Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind nur zulässig, wenn sie unter Wahrung der kirchlichen Interessen geboten sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn besondere öffentliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen. Gebäude sollen nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig und geeignet sind (Kirche, ggf. Pfarrhaus, Tageseinrichtung für Kinder oder Gemeindehaus). Alle anderen nicht benötigten oder nicht geeigneten Gebäude sollen nur dann im kirchlichen Eigentum verbleiben, wenn dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist.

(2) Erwerb und Veräußerung von kirchlichem Grundbesitz dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert erfolgen. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zum Zeitpunkt der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ortsüblich ist. Lässt sich der Preis nicht zweifelsfrei ermitteln, soll ein Verkehrswertgutachten eingeholt werden. Im Falle einer Veräußerung von Zweckvermögen (Pfarrei, Küsterei, Legat) ist zunächst der Erwerb von geeignetem Tauschland oder Ersatzland zu prüfen. Ist dies nicht möglich, unterliegen die beim Verkauf erzielten liquiden Mittel und Erlöse besonderen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Sicherung, Widmung und Verwendbarkeit. Näheres dazu regelt eine Rundverfügung des Landeskirchenamtes.

§ 29**Erbbaurechte**

Sofern Grundstücke zur Bebauung anstehen, kann für diese ein Erbbaurecht bestellt werden, wenn dies im Interesse der kirchlichen Körperschaft liegt. Insoweit wird auf die Musterverträge der EKD Bezug genommen. Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen, dinglich zu sichern und durch eine Anpassungsklausel währungssicher auszugestalten.

§ 30 Genehmigungsverfahren

(1) In dem Antrag auf Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundstücken nach § 15 Absatz 1 VAufsG sowie auf Genehmigung der Bestellung von Erbbaurechten (§ 29 dieser Verordnung) oder der Belastung von Grundstücken (§ 27 dieser Verordnung) ist der Grund für das beabsichtigte Rechtsgeschäft zu nennen. Die Kaufpreisvorstellung ist unter Berücksichtigung der preisbildenden Faktoren (z. B. Marktlage) zu begründen. Beim Erwerb von Grundstücken ist ferner die Finanzierung des Kaufpreises nachzuweisen.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass eine angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt. Die notwendigen Unterlagen wie Auszüge aus der Flurkarte, Lagepläne, Wertermittlungsergebnisse und weitere für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen (z. B. Ausschnitte aus der Bauleitplanung usw.) sind beizufügen.

Unterabschnitt 2 Friedhofsverwaltung (zu § 16 VAufsG)

§ 31 Rechtsstellung kirchlicher Friedhöfe

(1) Kirchliche Friedhöfe sind Friedhöfe, die von einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft (z. B. Gesamtverband) verwaltet werden. Sie sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechtes. Der Kirchenvorstand trägt die Verantwortung für den Friedhof.

(2) Es wird empfohlen, die Verwaltung auf einen Friedhofsausschuss zu übertragen, dessen Mitglieder zu gleichen Teilen vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden (Artikel 37 Absatz 2 Grundordnung). Der Friedhofsausschuss erlässt die nach § 32 dieser Verordnung notwendigen Ordnungen. Der Friedhofsausschuss prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Dem Kirchenvorstand obliegt die Aufsicht über die Friedhofskasse.

(3) Monopolfriedhöfe kirchlicher Träger im kurhessischen Rechtskreis, die schon vor dem 1. April 1965 bestanden, genießen nach § 30 des Hessischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung besonderen Schutz. Die politischen Gemeinden sind bei diesen Friedhöfen zur Defizitdeckung verpflichtet.

§ 32 Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung

(1) Für kirchliche Friedhöfe ist eine Friedhofsordnung und eine Friedhofsgebührenordnung gemäß den entsprechenden landeskirchlichen Mustern zu erlassen.

(2) In der Friedhofsordnung ist die Benutzung des Friedhofs zu regeln. Insbesondere sollen Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof, über die Bestattung und über Grabstätten (Art, Größe, Ruhefrist, Nutzungsrecht usw.) vorgesehen werden. Die Bestimmungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung sind aufeinander abzustimmen.

(3) Vor Erlass oder Änderung einer Friedhofsordnung oder Friedhofsgebührenordnung soll die Beratung des Kirchenkreisamtes bzw. des Landeskirchenamtes in Anspruch genommen werden.

§ 33 Bekanntmachung

Friedhofsordnungen und Gebührenordnungen sowie deren Änderungen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in der ortsüblichen Weise in ihrem vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Der kirchenaufsichtliche Genehmigungsvermerk ist mit zu veröffentlichen. Die Hessische Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 1. Dezember 2009 (KABl. 12a/2009 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz vom 16. Juni 2015 (KABl. S. 124), außer Kraft.

(2) Verwaltungsbestimmungen, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlage 1:**Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der von ihnen gebildeten Verbände**

1. Grundlage ist das in der Vermögensaufstellung zum 31.12. des Vorjahres ausgewiesene gesamte Finanzanlagevermögen (FAV), das sich an der Bilanz orientiert.
2. Nachhaltigkeitskriterien, vorzugsweise der EKD-Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche, sind anzuwenden und einzuhalten.
3. Bei Split Rating gilt immer das schlechteste Rating der Ratingagenturen S&P, Moody's oder Fitch. Bei fehlendem Emissionsrating kann das Emittentenrating herangezogen werden.

Bei einem downrating von Direktanlagen in der Anlageklasse III unter die Ratingklasse BBB/Baa2 ist unverzüglich mit dem Landeskirchenamt Kontakt aufzunehmen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Das Durchschnittsrating der Anleihen in Fonds und Vermögensverwaltungen muss mindestens BBB bzw. Baa2 betragen.

4. Die Liquidität und die Bankeinlagen sind bei inländischen Kreditinstituten anzulegen, die über eine für die Anlage ausreichende Einlagensicherung verfügen.
5. Anlagen bei Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften dürfen nur erfolgen, wenn diese durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder die Aufsichtskommission des Finanzsektors in Luxemburg zugelassen bzw. beaufsichtigt werden.
6. Die ungesicherte Fremdwährungsquote von verzinslichen Wertpapieren in der Anlageklasse III a bis b darf 10 % des FAV nicht überschreiten.
7. Nicht erlaubt sind folgende Anlagearten: Leerverkäufe, kreditfinanzierte Wertpapiergeschäfte, Engagement in Derivaten ohne Absicherungszwecke.
8. Für bestehende Anlagen in den Anlageklassen III bis VII besteht bei Inkrafttreten der Anlagerichtlinie zum 01.01.2022 Bestandsschutz.
9. Abweichungen zu dieser Richtlinie sind unverzüglich nach Inkrafttreten dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Anlageklassen	Max. Anteil vom FAV	Max. Anteil
I Liquidität	20 %	
Kontoguthaben		
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 24 Monate		
Termineinlagen bis 24 Monate Laufzeit		
II längerfristige Bankeinlagen		
a) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist über 24 Monate	10 %	
b) Termineinlagen über 24 Monate Laufzeit	20 %	
III verzinsliche Wertpapiere		
a) Direktanlagen mit Rating AAA bzw. Aaa bis A- bzw. A3	80 %	10 % pro Emittent
b) Direktanlagen mit Rating BBB+ bzw. Baa1 bis BBB bzw. Baa2	20 %	10 % pro Emittent
c) in Fonds, Vermögensverwaltungen	75 %	5 % pro Emittent im jeweiligen Mandat
IV Aktien		
in Fonds, Vermögensverwaltungen	25 %	5 % pro Emittent im jeweiligen Mandat
V offene Immobilienfonds	20 %	5 % des FAV pro Fonds
VI alternative Investments		
in Infrastrukturmaßnahmen, Erneuerbare Energien	10 %	4 % des FAV pro Investitionsprojekt
VII Beteiligungskapital		
Anteile von Genossenschaftsbanken	5 %	

Grundlage für die Anstellungsfähigkeit ab Entgeltgruppe S 12 sind die Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. Mai 2009 (KABl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte der Entgeltgruppe S 12 Fallgruppen a), b) und c),

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 heraushebt.

Entgeltgruppe S 17

Beschäftigte der Entgeltgruppe S 12 Fallgruppen a), b) und c),

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 15 heraushebt.

Entgeltgruppe S 15

Beschäftigte der Entgeltgruppe S 12

mit schwierigen Tätigkeiten.

(hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe S 12

a) Beschäftigte mit einer Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit kirchlicher Abschlussprüfung in Gemeindepädagogik und/oder Diakonie, verbunden mit einer staatlichen Abschlussprüfung für einen staatlich anerkannten Sozialberuf an einer Hochschule mit Diplom oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit oder entsprechendem Schwerpunkt

mit entsprechender Tätigkeit,

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

b) Beschäftigte mit einer Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit einer anerkannten Abschlussprüfung für einen kirchlich anerkannten Beruf an einer Hochschule mit Diplom oder Bachelor of Arts in Gemeindepädagogik und/oder Diakonie mit entsprechender Tätigkeit,

sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

c) Beschäftigte mit Abschlüssen in einem staatlich anerkannten Sozialberuf mit Diplom oder Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit oder einem vergleichbaren Studienschwerpunkt einer Hochschule ohne besondere kirchliche Anerkennung nach erfolgreich abgeschlossener Ergänzungsausbildung mit landeskirchlichem Kolloquium mit entsprechender Tätigkeit.

(hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

d) Beschäftigte mit einer Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit kirchlicher Abschlussprüfung in Verbindung mit einem staatlich anerkannten

Abschluss in Sozialpädagogik an einer Fachschule als staatlich anerkannte(r) Erzieher/Erzieherin nach erfolgreich abgeschlossener Aufbauausbildung mit landeskirchlichem Kolloquium

mit entsprechender Tätigkeit.

(hierzu Protokollerklärung Nr. 2, 3)

e) Beschäftigte mit einer Ausbildung für den kirchlichen Dienst mit kirchlicher Abschlussprüfung nach erfolgreich abgeschlossener Aufbauausbildung mit landeskirchlichem Kolloquium mit entsprechender Tätigkeit.

(hierzu Protokollerklärung Nr. 2, 3)

Entgeltgruppe S 8a

Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Fachschulausbildung.

(hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

Beschäftigte ohne abgeschlossene kirchlich anerkannte Ausbildung, jedoch mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Vorbildung.

(Keine Stufen 5 und 6)

Protokollerklärungen

Nr. 1 Erzieher/Erzieherinnen, die in der Gemeinde- und Bildungsarbeit als Erzieher/Erzieherinnen tätig sind, sind nach Nr. 4.2 einzugruppieren.

Nr. 2 Eine in der Regel vierjährige Fachschulausbildung, die für den kirchlichen Dienst qualifiziert. Der Abschluss wird nach einem einheitlichen Verfahren durch eine Gliedkirche der EKD anerkannt.

Nr. 3 Inhalt und Abschluss der Aufbau- oder Ergänzungsausbildung richten sich nach den Bestimmungen der Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 19. Mai 2009 (KABl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung.

Nr. 4 Schwierige Tätigkeiten sind zum Beispiel die

- Koordination der Arbeit mehrerer Beschäftigter (mindestens zwei) der Entgeltgruppe S 11b oder S 12,
- Koordination der Arbeit anderer Beschäftigter im selben Arbeitsfeld mindestens für den Bereich eines Kirchenkreises.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRGEKKW veröffentlicht.

Kassel, den 30. November 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- 35. Änderungsbeschluss -
Vom 29. November 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 29. November 2021 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 34. Änderungsbeschlusses vom 29. November 2021 (KABl. S. 221) – wird wie folgt geändert:

Artikel I

In Abschnitt II erhält Ziffer 13 Absatz 1 folgende Fassung:

Zu § 29 TV-L:

(1) Weitere Anlässe im Sinne von § 29 Absatz 1 TV-L sind

- | | |
|---|---------------|
| - kirchliche Trauung oder öffentliche Segnung eingetragener Lebenspartnerschaft der/des Beschäftigten | 1 Arbeitstag, |
| - Taufe oder Konfirmation eines Kindes | 1 Arbeitstag. |

Arbeitsbefreiung wird abweichend von § 29 Absatz 1 Buchstaben a und b TV-L gewährt

- | | |
|---|----------------|
| - bei der Niederkunft der Ehefrau/ eingetragenen Lebenspartnerin | 2 Arbeitstage, |
| - beim Tode der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners in eingetragener Lebensgemeinschaft, eines (Stief-)Kindes oder (Stief-)Elternteils | 3 Arbeitstage. |

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 30. November 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 29. November 2021

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 29. November 2021 die folgende Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Kurzarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 9. April 2020 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. Oktober 2020 (KABl. S. 198), beschlossen:

Artikel I

In § 8 der Regelung wird das Datum „31. Dezember 2021“ geändert in „31. Dezember 2022“.

Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 30. November 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Kindertagesstätten Hofgeismar-Wolfhagen

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Karlshafen, Dörnberg, Naumburg-Ippinghausen und Obermeiser-Westuffeln und die Gesamtverbandsvertretungen des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Hofgeismar, des Evangelischen Gesamtverbandes Ober- und Niederelsungen, des Evangelischen Gesamtverbandes Oberweser und des Gesamtverbandes des Evangelischen Gesamtverbandes Reinhardswald-Diemel haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 98 (113)), die Bildung des Zweckverbandes Evangelische Kindertagesstätten Hofgeismar-Wolfhagen und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 26. November 2021 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Kindertagesstätten Hofgeismar-Wolfhagen

§ 1 Errichtung, Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die evangelischen Kirchengemeinden
- a) Bad Karlshafen mit der Kindertagesstätte
 - Bad Karlshafen
 - b) Dörnberg mit der Kindertagesstätte
 - Dörnberg
 - c) Naumburg-Ippinghausen mit der Kindertagesstätte
 - Ippinghausen
 - d) Obermeiser-Westuffeln mit der Kindertagesstätte
 - Westuffeln

und die Gesamtverbände

- e) Gesamtverband evangelischer Kirchengemeinden Hofgeismar mit der Kindertagesstätte
 - Hofgeismar
- f) Gesamtverband Oberelsungen-Niederelsungen mit der Kindertagesstätte
 - Niederelsungen
- g) Gesamtverband Oberweser mit den Kindertagesstätten
 - Gieselwerder
 - Heisebeck
 - Oedelsheim
- h) Gesamtverband Reinhardswald-Diemel mit der Kindertagesstätte
 - Hümme

bilden im Bereich der Kommunen Bad Karlshafen, Calden, Habichtswald, Hofgeismar, Wesertal, Wolfhagen einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder sowie diese Arbeit ergänzende Einrichtungen.

Die bisher von den Verbandsmitgliedern betriebenen, in Satz 1 genannten Einrichtungen gehen in die Trägerschaft des Zweckverbandes über, soweit die betroffenen Kommunen ihr Einverständnis mit dem Wechsel des Vertragspartners erklären.

(2) Beim Zusammenschluss von Mitgliedern tritt die neu entstehende Körperschaft anstelle der bisherigen Mitglieder in den Verband ein.

(3) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Ev. Kindertagesstätten Hofgeismar-Wolfhagen“, im Folgenden „Zweckverband“ genannt. Er ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(5) Der Zweckverband ist Mitglied in der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. Er strebt die Mitgliedschaft im Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck e. V. an.

(6) Sitz des Zweckverbandes ist 34369 Hofgeismar, Altstädter Kirchplatz 5. Der Sitz der Geschäftsstelle kann davon abweichen.

(7) Der Übergang von Aktiva und Passiva der Mitglieder auf den Zweckverband ist in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben evangelischer Kindertagesstätten sowie ergänzender Einrichtungen, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern. Dazu übernimmt der

Zweckverband die Trägerschaft der entsprechenden Einrichtungen seiner Mitglieder. Die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Mitarbeitenden gehen unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder in deren religionspädagogischer Arbeit sowie bei der Einbindung der Kindertagesstätte in das kirchliche Leben.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes für und in den angeschlossenen Kindertagesstätten gehören insbesondere:

- a) das evangelische Profil zu stärken,
- b) für angemessene und nachhaltige inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen,
- c) die Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und auf hohem Niveau zu vereinheitlichen,
- d) die Mitarbeitenden anzustellen, zu fördern und die erforderliche Personalentwicklung sicherzustellen,
- e) die Kooperation der Einrichtungen zu organisieren,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit dem jeweiligen Mitglied auszurichten.

(4) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Kooperationspartnern, insbesondere aus dem Bereich von Kirche und Diakonie, zusammenarbeiten und mit ihnen entsprechende Vertragsbeziehungen eingehen.

§ 3 Organ

Organ des Zweckverbandes ist der Zweckverbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Zweckverbandes besteht aus zwei hauptamtlichen Mitgliedern sowie nicht-hauptamtlichen Mitgliedern, die von den Verbandsmitgliedern in den Vorstand entsandt werden.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes können Mitarbeitende des Zweckverbandes sein oder auf Grundlage eines Gestellungsverhältnisses bzw. pfarramtlichen Dienstauftrages für den Zweckverband tätig werden.

(3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Ihnen obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Sie müssen aufgrund beruflicher Qualifikation oder langjähriger Erfahrung in der Organisation und Verwaltung von Kindertagesstätten gemeinschaftlich in der Lage sein, die anfallenden Geschäftsführungsaufgaben theologisch, (religions-)pädagogisch, betriebswirtschaftlich sowie verwaltungsmäßig zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vor-

sitzendes Mitglied. Deren Amtszeit entspricht der Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 5.

(5) Die Mitgliedskirchengemeinden entsenden je ein von ihren Kirchenvorständen zu berufendes Mitglied in den Vorstand.

(6) Sofern Kirchenkreise sowie Gesamt- oder Zweckverbände dem Verband als Mitglieder angehören, entsenden sie je ein von den Kirchenkreisvorständen bzw. den zuständigen Organen der Gesamt- oder Zweckverbände zu berufendes Mitglied.

(7) Für die Mitglieder gemäß Absatz 5 und 6 ist jeweils eine Stellvertretung zu berufen.

(8) Mitarbeitende des Zweckverbandes können nicht zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß Absatz 5 bis 7 berufen werden.

(9) Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitarbeitenden ergibt sich aus den jeweiligen Anstellungsverträgen bzw. Gestellungen oder pfarramtlichen Dienstaufträgen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 5 bis 7 entspricht den Wahlperioden der sie entsendenden oder berufenden Gremien. Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 5 bis 7 bleiben bis zur Entsendung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Das Recht der entsendenden Mitglieder zur Abberufung vor Ablauf der Amtszeit bleibt unberührt. Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch die entsendende Stelle zu berufen.

(10) Die Mitglieder des Vorstands müssen einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

(11) Die Dekanin/der Dekan des Kirchenkreises, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat, kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und wird zu diesen eingeladen. Das Recht von Dekaninnen/Dekanen, dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied gemäß Absatz 5 bis 7 anzugehören, bleibt unberührt.

§ 5 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. In Eilfällen kann diese Frist angemessen abgekürzt werden. Die Einberufung hat schriftlich (auch durch E-Mail) zu erfolgen.

(2) Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied, der für den Zweckverband zuständige Kirchenkreisvorstand oder wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden oder deren/dessen Stellvertretung beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben Vorstandsmitglieder in Angelegenheiten, in denen sie persönlich betroffen sind. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassungen und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei Wahlen das Los.

(5) Eine Vertretung der zuständigen Kirchenkreisverwaltung soll beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern diese Verwaltung nicht bereits im geschäftsführenden Vorstand vertreten ist. Die Fachberatung der Diakonie Hessen bzw. Mitarbeitende des Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck e. V. können bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Vertreter bzw. Vertreterinnen der kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich des Zweckverbandes und weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Das Recht des Vorstands zu interner Beratung bleibt jedoch unberührt.

(6) Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können in begründeten Fällen aber auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtverantwortung für den Zweckverband. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. Grundsätzliche inhaltliche Gestaltung der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Entwicklung einer Rahmenkonzeption für die Kindertageseinrichtungen,
3. Berichtspflicht gegenüber den Verbandsmitgliedern und bei Bedarf gegenüber dem Kirchenkreisvorstand,
4. Abschluss von Verträgen, insbesondere mit den kommunalen Partnern,
5. Bearbeitung von Anfragen der Verbandsmitglieder,
6. Entgegennahme der Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
8. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
9. Anstellung und Entlassung der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes bzw. Antrag auf Abberufung an die entsendende Stelle,
10. Erlass von Richtlinien für das verbandliche Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung,
11. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern,

12. Beschlussfassung über den Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken,
13. Beschlussfassung über die Durchführung von umfangreichen baulichen Maßnahmen, insbesondere die Errichtung von Neubauten,
14. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
15. Beschlussfassung über die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
16. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes.

(2) Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalte im Rahmen der kirchlichen Vermögensaufsicht bleiben unberührt.

(3) Der Vorstand kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand geregelt werden.

§ 7 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung.

(2) Nähere Regelungen zur Aufgabenverteilung sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die der Vorstand beschließt.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Bevollmächtigte zur selbstständigen Wahrnehmung einzelner Geschäftsführungsaufgaben bestellen. Inhalt und Dauer der Bestellung sowie das Recht zum Widerruf der Bestellung sind schriftlich mit der oder dem Bevollmächtigten zu vereinbaren.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden

(1) Insbesondere folgende Aufgaben nehmen die bisherigen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder eigenständig, aber in Abstimmung mit dem Zweckverband wahr:

1. Einbindung der Tageseinrichtung für Kinder in das kirchengemeindliche Leben,
2. Religionspädagogische Begleitung der Tageseinrichtung für Kinder im Bereich
 - a) der Elternarbeit,
 - b) der Arbeit mit Kindern.
3. Weitergabe von Anregungen, Anfragen und Beschwerden an den Zweckverband.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Kirchengemeinde selbst verantwortlich. Zur Umsetzung kann sie einen Ausschuss bilden.

§ 9 Kuratorium

Für jede Tageseinrichtung für Kinder kann der Vorstandsvorstand ein Kuratorium oder dergleichen einrichten oder fortführen, dem auch Vertreter der politischen Gemeinde angehören. Die diesbezüglichen

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Istha-Altenhasungen

Abschnitt I Grundsätze

§ 1 Rechtsstatus/Organe

(1) Der Evangelische Gesamtverband Istha-Altenhasungen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. April 2015 (KABl. S. 98).

(2) Der Gesamtverband führt den Namen „Evangelischer Gesamtverband Istha-Altenhasungen“ und hat seinen Sitz in 34466 Wolfhagen, Beethovenstraße 4.

(3) Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

§ 2 Verbandszweck

(1) Aufgabe des Evangelischen Gesamtverbandes ist es, für die angeschlossenen Kirchengemeinden:

1. das Steueraufkommen aus der Landeskirchensteuer und aus der Ortskirchensteuer zu vereinnahmen,
2. eine leistungsfähige Verwaltung unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und unter Einbeziehung der Dienste des Kirchenkreisamtes Hofgeismar-Wolfhagen aufzubauen und vorzuhalten,
3. deren Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu verwalten,
4. die kirchlichen Gebäude zu unterhalten,
5. die erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bereitzustellen und
6. das erforderliche Personal anzustellen.

(2) Der Gesamtverband hat ferner für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in seinem Bereich Sorge zu tragen.

(3) Die Mitglieder des Gesamtverbandes können ihm im Rahmen dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Gesamtverband gehören an:

1. Evangelische Kirchengemeinde Altenhasungen
2. Evangelische Kirchengemeinde Bründerssen
3. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Istha
4. Evangelische Kirchengemeinde Nothfelden

5. Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Oelshausen
6. Evangelische Kirchengemeinde Wenigenhasungen

(2) Dem Gesamtverband können weitere Kirchengemeinden beitreten.

(3) Beantragt eine weitere Kirchengemeinde ihre Aufnahme, so ist den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden des Gesamtverbandes Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Beitrittsantrages zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Verbandsvertretung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitgliedsgemeinden über den Antrag.

(4) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde ist nur zum Ende eines Haushaltszeitraums möglich und spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären. Über den Austritt ist eine kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen der austretenden Kirchengemeinde und dem Gesamtverband zu schließen. In dieser Vereinbarung soll insbesondere geregelt werden:

- Zeitpunkt des Austritts,
- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsverhältnisse,
- die Fortführung sonstiger Verträge und
- die Vermögensauseinandersetzung.

(5) Kommt eine Vereinbarung nach Absatz 4 in angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

Abschnitt II Aufgaben

§ 4 Allgemeines

(1) Der Gesamtverband fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden und entwickelt gemeinsame Konzepte für die verschiedenen Handlungsbereiche kirchlicher Arbeit, insbesondere Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenarbeit, Diakonie, Kirchenmusik, gemeindliche und übergemeindliche Veranstaltungen.

(2) Von der Verbandsvertretung beschlossene Konzepte und Pläne sind für die Mitgliedsgemeinden bindend.

(3) Auf Beschluss der Verbandsvertretung können dem Gesamtverband örtliche Aufgaben von Mitgliedsgemeinden zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(4) Weitere Aufgaben des Gesamtverbandes regelt bindend eine Geschäftsordnung.

§ 5 Finanzen/Haushalt

(1) Der Gesamtverband vereinnahmt die Zuweisungen aus der Landeskirchensteuer und erhebt die Ortskirchensteuer für die Mitgliedsgemeinden.

(2) Die nach dem Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe eines Beschlusses der Verbandsvertretung verteilt.

(3) Freiwillige Zuwendungen Dritter (Klingelbeutel, Kollekten, freiwilliges Kirchgeld, Spenden, Nachlässe usw.) fließen der Körperschaft zu, die als Empfängerin bestimmt ist oder die sie erhebt. Gleiches gilt für Einnahmen aus Landverpachtungen, Vermietung und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Inventar.

(4) Hat eine Mitgliedsgemeinde Aufgaben nach § 4 Absatz 3 auf den Gesamtverband übertragen, hat sie die finanziellen Aufwendungen dafür dem Gesamtverband aus ihrem Anteil nach Absatz 2 oder aus Eigenmitteln nach Absatz 3 zu erstatten, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(5) Für den Gesamtverband und die Mitgliedsgemeinden werden jeweils gesonderte Haushalte erstellt.

§ 6

Liegenschaften

(1) Grundstücke und Gebäude bleiben im Eigentum der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Bei dem Erwerb von Grundstücken und der Errichtung von Gebäuden aus Mitteln des Gesamtverbandes entscheidet die Verbandsvertretung über die Zuordnung des Eigentums.

(2) Die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude obliegt dem Gesamtverband. Er kann die Eigentümer auf Beschluss der Verbandsvertretung zu angemessenen Kostenbeteiligungen heranziehen, soweit die in dem Haushalt des Gesamtverbandes eingesetzten Pauschbeträge nicht ausreichen.

(3) Die Anschaffung und Verwaltung des Inventars obliegt dem Eigentümer.

§ 7

Personal

(1) Das erforderliche Personal wird von dem Gesamtverband angestellt und vergütet (§ 2 Absatz 1 Nummer 6). Die Personalstellen werden unabhängig vom Einsatzort im Stellenplan des Gesamtverbandes geführt.

(2) Wird Personal ausschließlich für Aufgaben in einer Mitgliedsgemeinde angestellt, bedarf die Anstellung der Zustimmung des Kirchenvorstandes der entsprechenden Mitgliedsgemeinde.

(3) Die dem Vorstand obliegende Dienst- und Fachaufsicht wird in den Fällen des Absatzes 2 auf die für die Geschäftsführung der Mitgliedsgemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8

Diakonische Einrichtungen

Der Betrieb rechtlich unselbstständiger Einrichtungen der Diakonie ist Aufgabe des Gesamtverbandes. Er kann die Leitung der Einrichtungen in einem von der Verbandsvertretung zu beschließenden Umfang auf

den Kirchenvorstand einer Mitgliedsgemeinde übertragen.

§ 9

Regionale Aufgaben

Der Gesamtverband kann sich auf Beschluss der Verbandsvertretung organisatorisch und finanziell an der Wahrnehmung regionaler Aufgaben beteiligen. Er kann hierzu die Mitgliedschaft in Zweckverbänden oder bei Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. begründen.

Abschnitt III

Verbandsvertretung

§ 10

Zusammensetzung/Amtszeit

(1) a) Drei Mitglieder jeder Verbandskirchengemeinde, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden. Die jeweiligen Kirchenvorstände wählen ein erstes, zweites und drittes stellvertretendes Mitglied.

b) Die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Amtszeit des Kirchenvorstandes. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat der jeweilige Kirchenvorstand unverzüglich ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit an dessen Stelle zu wählen.

(4) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend heranziehen.

(5) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung wird abweichend von der Bestimmung des § 11 Absatz 3 von der nach Artikel 28a der Grundordnung geschäftsführenden Person der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Die Wahl der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist der in Satz 1 genannten Person unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Sitzungsordnung

(1) Die Verbandsvertretung soll in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, eine Mitgliedsgemeinde oder drei Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange keine neue Feststellung beantragt wird.

(3) Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Eingang der Wahlergebnisse nach § 10 Absatz 1 einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet.

(4) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die für die Geschäftsführung in den Kirchengemeinden maßgeblichen Vorschriften der Anordnung zur Regelung der Geschäftsführungen in den Kirchenvorständen vom 21. März 1989 (KABl. S. 28) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(5) Sitzungen der Verbandsvertretung finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. Sie können in begründeten Fällen aber auch in digitaler Form oder in einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen. Über die Form der Veranstaltung entscheidet das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung.

§ 12 Aufgaben

(1) Die Verbandsvertretung ist zuständig für:

1. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein,
2. die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte. Nummer 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Wahrnehmung mit Ämtern nach Nummer 1 in Personalunion ist zulässig,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
4. Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes, letztere auf dessen Vorschlag,
5. die Beschlussfassung über den Haushalt einschließlich der Beschlussfassung über die Höhe der Ortskirchensteuer,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes,
7. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 2 % des Haushaltsvolumens überschreiten,
8. die Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
9. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
11. Entscheidung in den in den §§ 4 bis 9 genannten Angelegenheiten,

12. die Vergabe von Reparaturarbeiten, deren Aufwendungen voraussichtlich höher liegen als fünf vom Hundert des letztjährigen Haushaltsvolumens.

(2) Die Verbandsvertretung entscheidet über Einsprüche der Mitgliedsgemeinden gegen Entscheidungen des Verbandsvorstandes (§ 19).

(3) Die Verbandsvertretung kann alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zur Entscheidung an sich ziehen.

§ 13

Ausschüsse

Die Verbandsvertretung kann zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur dauernden Beratung und Unterstützung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen sollen mindestens drei Mitglieder, darunter ein Drittel aus der Verbandsvertretung, angehören.

Abschnitt IV Verbandsvorstand

§ 14

Zusammensetzung

(1) Dem Verbandsvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsvertretung an:

1. das vorsitzende Mitglied,
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied,
3. je ein weiteres Mitglied aus den Mitgliedsgemeinden, in denen das vorsitzende und das stellvertretende Mitglied keine gewählten Kirchenvorstandsmitglieder sind. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.

(3) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 15

Sitzungsordnung

(1) Der Verbandsvorstand soll mindestens dreimal im Jahr zusammenkommen. Die Einberufung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Tagesordnung in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. Er ist ferner einzuberufen, wenn eine Mitgliedsgemeinde oder zwei stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsvorstandes dies unter Angabe des Grundes beantragen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung, anwesend sind.

(3) Die konstituierende Sitzung des Vorstandes wird unverzüglich nach der Wahl durch die Vertretung einberufen.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Vertretung. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes im Amt.

(5) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Vertretung nach dieser Satzung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Vertretung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Vertretung,
3. die Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
4. die Vorbereitung und Ausführung des Haushalts,
5. die Erstellung des Jahresabschlusses und
6. die laufende Verwaltung des Gesamtverbandes, sofern diese Aufgaben nicht dem Kirchenkreisamt Hofgeismar-Wolfhagen übertragen werden.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 18 Vertretung des Gesamtverbandes

(1) Der Vorstand vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die für den Gesamtverband Verpflichtungen begründet oder Rechte erworben oder aufgegeben werden, haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Sie sind von dem vorsitzenden Mitglied oder der Stellvertretung jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben. Den Unterschriften ist das Siegel des Gesamtverbandes beizudrücken.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten einem Mitglied des Vorstandes allein übertragen. Hierfür bedarf es der Ausstellung einer Vollmacht, in der die bevollmächtigte Person zu benennen und der Umfang der Vollmacht

festgelegt ist. Für die Ausstellung der Vollmacht gilt Absatz 2 entsprechend. Die Möglichkeit der Berufung einer Geschäftsführung nach Artikel 28a Satz 3 Grundordnung bleibt unberührt.

§ 19 Vorverfahren bei Beschwerden

Gegen Entscheidungen des Vorstandes können die Mitglieder nur Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen, wenn sie zuvor innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch bei der Vertretung eingelegt haben und diese in angemessener Frist dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen hat.

Abschnitt V Satzungsänderung/Auflösung

§ 20 Beschlüsse

(1) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Für den Beschluss über die Auflösung des Gesamtverbandes ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Gehören dem Gesamtverband nicht mehr als zwei Mitgliedsgemeinden an, ist das Kündigungsverlangen eines Mitgliedes als Antrag auf Auflösung zu behandeln.

(4) Im Falle der Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln.

Abschnitt VI Verwaltung

§ 21 Kirchenkreisamt

(1) Der Gesamtverband bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung, insbesondere des Haushalts- und Rechnungswesens, der Dienste des Kirchenkreisamtes.

(2) Der Vorstand kann im Rahmen der von der Vertretung beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung einzelner Einrichtungen ganz oder teilweise, auf Dauer oder befristet dem Kirchenkreisamt zur Wahrnehmung übertragen. Inhalt, Umfang und Kosten der Übertragung sind in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung mit dem Träger des Kirchenkreisamtes zu regeln.

Abschnitt VII Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.

* * *

Bekanntmachungen

Kirchliches Amtsblatt in neuem Format

Ab dem Jahr 2022 wird das Kirchliche Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in neuem Format erscheinen.

Das Layout ändert sich dabei durchgängig zu einer einspaltigen Ansicht.

Dadurch wird die Darstellung auf mobilen Endgeräten besser lesbar, dies dient auch der Barrierefreiheit der Texte für blinde und sehbehinderte Menschen.

Daneben wird das Kirchliche Amtsblatt nicht nur im PDF-Format, sondern erstmals auch als Online-Version zu lesen sein. Bei dieser Fassung wird das Amtsblatt auf einer durchlaufenden Internetseite angezeigt. Da es hierbei keine Seitenzahlen gibt, erhalten die Bekanntmachungen fortlaufende Nummern. So können die Texte schneller aufgerufen werden.

Das Printformat bleibt wie gewohnt bestehen. Diese Fassung wird auch im landeskirchlichen Intranet im PDF-Format verfügbar sein.

Die Personalnachrichten werden in der gedruckten sowie in der Intranetfassung, nicht jedoch im Internet im Fachinformationssystem Kirchenrecht unter kirchenrecht-ekkw.de einzusehen sein.

* * *

Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt im Jahr 2022

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2022 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für die jeweils nächste Ausgabe berücksichtigt werden.

Erscheinungstermin für das Kirchliche Amtsblatt ist jeweils der Monatsletzte.

Ausgabe 2022	Redaktionsschluss
Januar	17.01.
Februar	14.02.
März	18.03.
April	14.04.
Mai	18.05.
Juni	15.06.
Juli	15.07.
August	15.08.
September	16.09.
Oktober	14.10.
November	11.11.
Dezember	09.12.

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall Terminänderungen vorzunehmen sowie Sonderausgaben herauszugeben.

* * *

Zulegung der Stiftung „Altern in Würde – Stiftung Altenhilfe des Kurhessischen Diakonissenhauses Kassel“ zur Stiftung „Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel“

Die Stifterversammlung und der Stiftungsvorstand der Stiftung Altern in Würde haben die Zulegung zur Stiftung Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel beschlossen.

Der Aufsichtsrat der Stiftung Kurhessisches Diakonissenhaus Kassel hat der Zulegung zugestimmt.

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht zur Zulegung der Stiftung wurde mit Verfügung des Landeskirchenamtes am 1. Juli

2021 erteilt. Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Bescheid vom 8. November 2021 die stiftungsrechtliche Genehmigung ebenfalls erteilt.

Der Beschluss und die Genehmigung über die Zulegung der kirchlichen Stiftung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 1. Dezember 2021 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

* * *

Umbenennung des Evangelischen Gesamtverbandes Bründersen-Istha- Oelshausen

Der Evangelische Gesamtverband Bründersen-Istha-Oelshausen ist durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 3. Dezember 2021 in

Evangelischer Gesamtverband
Istha-Altenhasungen

umbenannt worden.

Die Umbenennung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 10. Dezember 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Nachträgliche Aufnahme der Kirchengemeinden Altenhasungen, Wenigenhasungen und Nothfelden in den Evangelischen Gesamtverband Istha-Altenhasungen

Aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Altenhasungen, Wenigenhasungen und Nothfelden, der Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes Bründersen-Istha-Oelshausen und aller am Gesamtverband beteiligten Kirchengemeinden werden die Kirchengemeinden Altenhasungen, Wenigenhasungen und Nothfelden in den Gesamtverband zum 1. Januar 2022 nachträglich aufgenommen.

Das Landeskirchenamt hat die nachträgliche Aufnahme gemäß § 16 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Kassel, den 10. Dezember 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau hat in ihrer Sitzung am 6. September 2021 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2021 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 10. Dezember 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Evangelische Kirchengemeinde Hundelshausen, Evangelische Kirchengemeinde Dohrenbach

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Hundelshausen und Dohrenbach werden aufgrund der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hundelshausen-Dohrenbach mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 8. Dezember 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Gesamtverband Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Nordringgau ist aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 10. Dezember 2021 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Oberlandeskirchenrätin

* * *

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Winter 2022)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung „Winter 2022“ sind bis zum 15. Mai 2022 bei der Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

* * *

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2022 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern bestätigten Termine der kirchenmusikalischen C-Ausbildungskurse für Orgel und Chorleitung im Kalenderjahr 2022 bekannt.

Kassel, den 19. November 2021 Landeskirchenamt
Böttner
Prälat

So., 02.01.2022 bis So., 09.01.2022 (Januarkurs)
Anmeldeschluss: 11.12.2021
Vorlesungsbereich: C
Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Fr., 04.03.2022 bis Sa., 12.03.2022 (1. Märzkurs)
Anmeldeschluss: 04.02.2022
Vorlesungsbereich: B
Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Sa., 12.03.2022 bis So., 20.03.2022 (2. Märzkurs)
Anmeldeschluss: 11.02.2022
Vorlesungsbereich: C
Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Fr., 08.04.2022 bis Sa., 23.04.2022 (Osterkurs)
Anmeldeschluss: 11.03.2022
Vorlesungsbereich: A
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Mo., 25.07.2022 bis Fr., 05.08.2022 (1. Sommerkurs)
Anmeldeschluss: 24.06.2022
Vorlesungsbereich: B
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Mo., 08.08.2022 bis Fr., 19.08.2022 (2. Sommerkurs)
Anmeldeschluss: 08.07.2022
Vorlesungsbereich: C
Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Mo., 22.08.2022 bis Fr., 02.09.2022 (3. Sommerkurs)
Anmeldeschluss: 22.07.2022
Vorlesungsbereich: A

Kosten: € 270,00 (A) / € 330,00 (B) /
€ 390,00 (C)

Fr., 30.09.2022 bis Sa., 08.10.2022 (1. Septemberkurs)

Anmeldeschluss: 02.09.2022

Vorlesungsbereich: A

Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Sa., 08.10.2022 bis So., 16.10.2022 (2. Septemberkurs)

Anmeldeschluss: 09.09.2022

Vorlesungsbereich: B

Kosten: € 240,00 (A) / € 290,00 (B) /
€ 340,00 (C)

Fr., 21.10.2022 bis Sa., 30.10.2022 (Oktoberkurs)

Anmeldeschluss: 23.09.2022

Vorlesungsbereich: B

Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“
sind im Internet nicht einsehbar.

Felsberg und Böddiger, Kirchenkreis Schwalm-Eder

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

*

Diemelsee (1.)-Adorf, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 31. Januar 2022** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an pers.theologen.lka@ekkw.de (das Dekanat bitte in CC setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

* * *

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Stadtkirchengemeinde Hanau,
Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

*

Trendelburg, Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

*

1. Pfarrstelle Kassel-Wehlheiden, Stadtkirchenkreis
Kassel

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

*

1. Pfarrstelle Niestetal, Kirchenkreis Kaufungen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

*

* * *

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Kairo, Ägypten

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kairo und ganz Ägypten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 01.08.2022 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.degkairo.org.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde hat in Ägypten eine über 150jährige Tradition und ist fest im Leben der Deutschsprachigen im Land verwurzelt. Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO), einer Begegnungsschule mit ca. 1.200 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zum Abitur.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung von Gottesdiensten und eine aufsuchende Gemeindegearbeit
- die Mitarbeit im Schulausschuss der Deutschen Evangelischen Oberschule in Kairo (DEO)
- Freude an Schulgottesdiensten und der Erteilung von evangelischem und kooperativem Religionsunterricht
- die Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten der Kirchengemeinde und in Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern
- Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising
- die Betreuung weiterer deutschsprachiger Gemeindegruppen in Ägypten
- gute Englischkenntnisse sind erforderlich; Kenntnisse in der arabischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Gesucht wird ein*e Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit 1. und 2. theologischem Examen und mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD sowie mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter:

www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen

OKR Marc Reusch (Telefon: 0511 2796-8409, marc.reusch@ekd.de) sowie

Frau Dr. Christiane Stoklossa (Telefon: 0511 2796-238, christiane.stoklossa@ekd.de)

zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2022** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

* * *

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.